



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9/2018

11. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 20. April 2018 | 298 |
| Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) | 299 |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) | 313 |

Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 20. April 2018

Auf Grund des Artikels 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) wird nachstehend der Wortlaut des Kommunalwahlgesetzes in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211),
2. den am 1. November 2015 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) unter Berücksichtigung von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 290),
3. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 4 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 20. April 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG)

Inhaltsübersicht

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Erster Teil Gemeindewahlen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Gemeinderatswahlen</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt Wahlvorbereitung, Wahlorgane</p> <p>§ 1 Wahltag, Bekanntmachung der Durchführung der Wahl</p> <p>§ 2 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlbezirke</p> <p>§ 3 Ausübung des Wahlrechts</p> <p>§ 4 Wählerverzeichnisse</p> <p>§ 5 Wahlscheine</p> <p>§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>§ 6a Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>§ 6b Unterstützungsunterschriften</p> <p>§ 6c Aufstellung von Bewerbern</p> <p>§ 6d Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen</p> <p>§ 6e Gemeinsame Wahlvorschläge</p> <p>§ 7 Zulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>§ 8 Wahlorgane</p> <p>§ 9 Gemeindewahlausschuss</p> <p>§ 10 Wahlvorstände</p> <p>§ 11 Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände</p> <p>§ 12 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte</p> <p>§ 13 Wahlräume</p> <p>§ 14 Stimmzettel</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt Wahlhandlung</p> <p>§ 15 Stimmenzahl, Stimmgabe</p> <p>§ 16 Wahlzeit</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit, unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 18 Zurückweisung von Wahlbriefen</p> <p>§ 19 Ungültige Stimmzettel</p> <p>§ 20 Ungültige Stimmen</p> <p>§ 21 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis</p> <p>§ 22 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen</p> <p>§ 23 Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl</p> <p>§ 24 Wahlergebnis</p> | <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt Wahlanfechtung, Wahlprüfung</p> <p>§ 25 Wahlanfechtung</p> <p>§ 26 Wahlprüfung</p> <p>§ 27 Grundsätze für die Wahlprüfung, Amtsantritt</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Unterabschnitt Neuwahl, Wiederholungswahl, Neufeststellung des Wahlergebnisses, Wahlabsage und Nachwahl</p> <p>§ 28 Neuwahl</p> <p>§ 29 Wiederholungswahl</p> <p>§ 30 Neufeststellung des Wahlergebnisses</p> <p>§ 31 Wahlabsage, Nachwahl</p> <p style="text-align: center;">Sechster Unterabschnitt Wahlkosten</p> <p>§ 32</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Wahlen zu den Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten</p> <p>§ 33 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften</p> <p>§ 34 Wahltag</p> <p>§ 35 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigung</p> <p>§ 35a Inhalt der Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften</p> <p>§ 36 Aufstellung von Bewerbern</p> <p>§ 37 Stimmzettel</p> <p>§ 37a Stadtbezirksbeiratswahlen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Bürgermeisterwahlen</p> <p>§ 38 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften</p> <p>§ 39 Wahltag, Bekanntmachung der Durchführung der Wahl</p> <p>§ 40 Wählerverzeichnisse</p> <p>§ 41 Wahlvorschläge</p> <p>§ 42 Stimmzettel</p> <p>§ 43 Stimmenzahl, Stimmgabe</p> <p>§ 44 Ungültige Stimmen</p> <p>§ 44a Erforderliche Stimmenzahl, zweiter Wahlgang</p> <p>§ 45 Wahlprüfung</p> <p>§ 46 Amtsantritt</p> <p>§ 47 (weggefallen)</p> |
|---|--|

Zweiter Teil
Kreiswahlen

Erster Abschnitt
Kreistagswahlen

- § 48 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften
 § 49 Wahltag
 § 50 Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlbezirke
 § 50a Unterstützungsunterschriften
 § 51 Wahlorgane
 § 52 (weggefallen)
 § 53 (weggefallen)
 § 54 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte
 § 55 Wahlkosten

Zweiter Abschnitt
Landratswahlen

§ 56

Dritter Teil
Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen

§ 57 Verbundene Wahlen

Vierter Teil
Sonstige Vorschriften

- § 58 (weggefallen)
 § 59 (weggefallen)
 § 60 Fristen und Termine
 § 61 Ordnungswidrigkeiten
 § 62 Kommunalwahlordnung
 § 63 Verwaltungsvorschriften
 § 64 Einschränkung von Grundrechten
 § 65 Maßgebende Einwohnerzahl
 § 65a Übergangsbestimmung aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
 § 66 (Inkrafttreten)

Erster Teil
Gemeindewahlen

Erster Abschnitt
Gemeinderatswahlen

Erster Unterabschnitt
Wahlvorbereitung, Wahlorgane

§ 1

Wahltag, Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

(1) Die regelmäßigen Gemeinderatswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt. Das Staatsministerium des Innern bestimmt den Wahltag.

(2) Bei Neuwahlen (§ 28), Wiederholungswahlen (§ 29), Nachwahlen (§ 31) und Ergänzungswahlen nach § 34 Absatz 7 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt der Gemeinderat den Wahltag.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

(4) Die Gemeinde hat die Durchführung der Wahl spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlbezirke

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Die Kreisfreien Städte werden in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise der Kreisfreien Stadt um höchstens 25 Prozent abweichen. Der Gemeinderat beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte feststehen. Es sind mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlkreise zu bilden.

(3) Kreisangehörige Gemeinden bilden jeweils einen Wahlkreis. Abweichend von Satz 1 kann bestimmt werden, dass die kreisangehörige Gemeinde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 in mehrere Wahlkreise unterteilt wird. Es sind mindestens zwei und höchstens sechs Wahlkreise zu bilden. Dabei darf die Zahl der Wahlkreise die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte, geteilt durch drei, nicht überschreiten.

(4) Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten.

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann
 1. durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl wählen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 4

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. In die Wählerverzeichnisse sind alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen. Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner

Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1 ihre Berichtigung bei der Gemeinde beantragen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt.

(4) Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. Die Gemeinde legt die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde zu entscheiden. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vor Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde entfällt. Die Klage hat für die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Das Gleiche gilt für den Wahlberechtigten, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

(2) Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde eingelegt werden. § 4 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Fristen nur gelten, wenn die Beschwerde vor dem 12. Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.

§ 6

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.

§ 6a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf in Gemeinden mit einem Wahlkreis höchstens eineinhalbmals soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In den übrigen Gemeinden wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(3) Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und sich um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat. Sofern er nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. § 6c Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Satz 1 ist vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates zu verlangen, dass er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 teilgenommen haben. Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch Erklärung der

Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 6b

Unterstützungsunterschriften

(1) Jeder Wahlvorschlag muss in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei

1. bis zu 2 000 Einwohnern von 20,
2. bis zu 5 000 Einwohnern von 40,
3. bis zu 10 000 Einwohnern von 60,
4. bis zu 20 000 Einwohnern von 80,
5. bis zu 50 000 Einwohnern von 100,
6. bis zu 100 000 Einwohnern von 160,
7. bis zu 300 000 Einwohnern von 200 und
8. mehr als 300 000 Einwohnern von 240

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,
- bedarf abweichend von Absatz 1 und 2 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

(4) Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

§ 6c

Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlge-

biet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

(2) Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

(3) In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

(4) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

(5) Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

(6) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 6d

Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann

ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden, erneute Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 6e

Gemeinsame Wahlvorschläge

(1) Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.

(2) Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c durchzuführen.

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

(4) Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

§ 7

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Der Gemeindevwahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die

1. verspätet eingereicht worden sind oder
2. den Vorschriften dieses Gesetzes, der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen; die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 Satz 1 nicht abgegeben oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 6a Absatz 3 Satz 4 nicht vorgelegt hat. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

(2) Gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers können jeder Bewerber und jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden oder sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, sind die zugelassenen Wahlvorschläge

in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist diese Tatsache in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheitswahl stattfindet.

§ 8

Wahlorgane

Wahlorgane sind der Gemeindevwahlausschuss, der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die Wahlvorstände.

§ 9

Gemeindevwahlausschuss

(1) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(3) Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

§ 10

Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der Wahlvorstände und die erforderlichen Hilfskräfte werden durch die Gemeinde aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt; die Gemeinde soll bei der Bestellung nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigen. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(3) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet die Gemeinde einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt, oder bestimmt, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen.

(4) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann bestimmt werden, dass der Gemeindevahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

(5) Ein Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(6) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.

§ 11

Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände

Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig; sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nach § 21 Absatz 1 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; § 10 Absatz 4 bleibt unberührt. Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig wird.

§ 12

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Wahl besorgen der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Gemeindebediensteten.

§ 13

Wahlräume

Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellt die Gemeinde. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet

werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

§ 14

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen in jedem Wahlkreis von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe sein.

(2) Findet Verhältniswahl statt, muss der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge des Wahlkreises unter Angabe ihrer Bezeichnung und ihrer Bewerber enthalten. Findet Mehrheitswahl statt, muss, sofern für den Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, der Stimmzettel die Bezeichnung und die Bewerber dieses Wahlvorschlags sowie zusätzlich drei freie Zeilen enthalten; ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, muss der Stimmzettel drei freie Zeilen enthalten. Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder des Gemeinderates umfassen, muss der Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen in einer weiteren Spalte drei freie Zeilen enthalten.

(3) Der Stimmzettel wird den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum ausgehändigt. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl wird der Stimmzettel mit den weiteren Unterlagen auf Antrag ausgehändigt oder übersandt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlhandlung

§ 15

Stimmenzahl, Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

(2) Für die persönliche Stimmabgabe werden Stimmzettel, bei der Briefwahl ferner Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet. Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge werden von der Gemeinde gestellt.

(3) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(4) Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) Findet Verhältniswahl statt, kann der Wähler seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(6) Findet Mehrheitswahl statt, kann der Wähler seine Stimmen Bewerbern, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und anderen Personen geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise,
2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

(7) Bei Briefwahl hat der Wähler der Gemeinde im Wahlbrief den verschlossenen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Auf dem Wahlschein ist durch die Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 4 gekennzeichnet hat.

§ 16 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

§ 17 Öffentlichkeit, unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Dritter Unterabschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18 Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, oder

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 16 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung oder § 14 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verliert.

§ 19 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
2. nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
3. keine gültigen Stimmen enthält,
4. mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat, oder
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.

(2) Bei der Briefwahl ist über Absatz 1 hinaus ein Stimmzettel ungültig, der

1. nicht in einem für diese Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, bei dem jedoch eine Zurückweisung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder Nummer 8 nicht erfolgt ist, oder
2. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält.

Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel, wenn nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1 ein ungültiger Stimmzettel vorliegt. Mehrere für denselben Wahlkreis geltende Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 20 Ungültige Stimmen

(1) Bei Verhältniswahl sind Stimmen ungültig,

1. wenn der Wille des Wählers, einen Bewerber als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennbar ist, insbesondere gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Zuwendung der Stimmen an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufung auf einen Bewerber abgegeben worden sind.

- (2) Bei Mehrheitswahl ist eine Stimme ungültig, wenn
1. der Wille des Wählers, einen Bewerber oder eine Person als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennbar ist, insbesondere gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
 2. der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar ist.

§ 21

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis

(1) Die Sitze werden vom Gemeindevwahlausschuss nach den Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Die für jeden Bewerber eines Wahlvorschlags insgesamt abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt und die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 2 bis 4 ein Wahlvorschlag, auf dessen Bewerber insgesamt mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von Sätzen 2 bis 4 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt; danach noch zu vergebende Sitze werden wieder nach Sätzen 2 bis 4 zugeteilt.

(2) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Absatz 1 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Bewerber, auf die danach kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen. Bei Stimmengleichheit von Bewerbern nach Satz 1 oder 2 entscheidet jeweils die Reihenfolge der Benennung der Bewerber im Wahlvorschlag.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

§ 22

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen

(1) Die Sitze werden vom Gemeindevwahlausschuss nach den Sätzen 2 bis 4 auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen verteilt (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Zunächst wird die Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählervereinigung im Wahlgebiet ermittelt, indem die für die Bewerber ihrer Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen insgesamt abgegebenen Stimmen zusammengezählt werden. Anschließend wird die ermittelte Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählervereinigung nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Für das weitere Verfahren gilt § 21 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die einer Partei oder Wählervereinigung nach Absatz 1 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend dem Verfahren nach § 21 Absatz 1 Satz 1 bis 4 zugeteilt.

(3) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Absatz 2 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so werden die überschüssigen Sitze Bewerbern derselben Partei oder Wählervereinigung zugeteilt, denen in den anderen Wahlkreisen kein Sitz zugeteilt wird; die Sitze werden an diese Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet jeweils die Reihenfolge der Benennung der Bewerber im Wahlvorschlag; im Falle von Satz 2 entscheidet bei Nennung in den Wahlvorschlägen an gleicher Stelle das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Die Bewerber eines Wahlvorschlags, auf die nach Absatz 3 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber im Wahlvorschlag. Sofern für einen Wahlvorschlag keine Ersatzperson zur Verfügung steht, rückt im Falle des § 34 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung die Ersatzperson im Sinne von Satz 1 derselben Partei oder Wählervereinigung mit der höchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat nach.

(5) Entfallen auf eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehr Sitze, als Bewerber in allen Wahlvorschlägen vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(6) Findet in einem Wahlkreis Mehrheitswahl statt, so wird die Zahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze ermittelt, indem die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der in der Gemeinde Wahlberechtigten geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl der im Wahlkreis Wahlberechtigten multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden ab 0,5 aufgerundet. Für die Verteilung der danach in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze und die Feststellung der Ersatzpersonen gilt § 23 entsprechend. Wer in mehreren Wahlkreisen der Gemeinde gewählt worden ist, erhält den Sitz in dem Wahlkreis zugeteilt, in dem er die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

§ 23

Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber und Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmengleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

§ 24

Wahlergebnis

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

(2) Das Wahlergebnis für das Wahlgebiet und die Wahlkreise ist vom Gemeindevwahlausschuss unverzüglich festzustellen und von der Gemeinde danach unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist.

(3) Im Falle einer Nachwahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken (§ 31 Satz 2) ist unverzüglich im Anschluss an die Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben ein vorläufiges Ergebnis zu ermitteln und durch den Gemeindevwahlausschuss festzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch die Gemeinde erfolgt nach Feststellung des Wahlergebnisses der Nachwahl.

Vierter Unterabschnitt Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 25 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm ein Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

(2) Soweit der Einspruch erfolgreich ist, hat die Gemeinde dem Einsprechenden die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb nicht erfolgreich ist, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Über den Umfang der Erstattung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Einsprechende und der durch die Entscheidung Betroffene unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 26 Wahlprüfung

(1) Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat zu prüfen (Wahlprüfungsfrist). Die Wahlprüfungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses; im Falle der Wahlanfechtung beginnt die Wahlprüfungsfrist am Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch.

(2) Wird die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Wahlprüfungsfrist nicht beanstandet, ist sie als gültig anzusehen. Ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist die Zuteilung des Sitzes auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist für ungültig zu erklären.

(3) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der von ihr Betroffene unmittelbar Anfechtungsklage erheben.

§ 27 Grundsätze für die Wahlprüfung, Amtsantritt

(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass

1. wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind,
2. Bewerber oder Dritte bei der Wahl eine gegen ein Gesetz, insbesondere die §§ 107, 107a, 107b, 107c, 108, 108a, 108b, 108d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben.

(2) Wenn Verstöße, durch die das Ergebnis der Wahl im Wahlgebiet beeinflusst werden konnte, nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken vorgekommen sind, kann die Wahl auch nur in diesen Wahlkreisen oder Wahlbezirken für ungültig erklärt werden. War das Wählerverzeichnis in einem Wahlbezirk unrichtig und konnte das Ergebnis der Wahl im Wahlgebiet dadurch beeinflusst werden, kann abweichend von Satz 1 nur die ganze Wahl, bei Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen auch beschränkt auf die Wahl in dem Wahlkreis, dem der Wahlbezirk angehört, für ungültig erklärt werden.

(3) Ist ein Gewählter nicht wählbar oder hätte er aus anderen Gründen nach § 7 Absatz 1 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist die Zuteilung des Sitzes für ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewählter zugunsten seiner eigenen Wahl eine gegen ein Gesetz, insbesondere die §§ 107, 107a, 107b, 107c, 108, 108a, 108b, 108d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches, verstoßende Wahlbeeinflussung begangen hat, auch wenn dadurch das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Die Gewählten treten ihr Amt erst nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist an.

Fünfter Unterabschnitt Neuwahl, Wiederholungswahl, Neufeststellung des Wahlergebnisses, Wahlabsage und Nachwahl

§ 28 Neuwahl

Der Gemeinderat hat unverzüglich eine Neuwahl im Wahlgebiet oder Wahlkreis anzuordnen, wenn

1. die Wahl wegen Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder Mängel der Wahlvorschläge für ungültig erklärt wird oder
2. eine Wiederholungswahl wegen Fristablaufs (§ 29 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3) nicht mehr zulässig ist.

§ 29 Wiederholungswahl

(1) Soweit die Wahl aus anderen als den in § 28 Nummer 1 genannten Gründen für ungültig erklärt wird, hat der Ge-

meinderat unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies nach der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Eine Wiederholungswahl ist nur innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der für ungültig erklärten Wahl an zulässig.

(2) Ist nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken die Wahl für ungültig erklärt worden, findet nur in diesen Wahlkreisen oder Wahlbezirken eine Wiederholungswahl statt. Das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen ist aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahl neu festzustellen. Ist eine Wiederholungswahl wegen des Ablaufs der Frist des Absatzes 1 Satz 3 nicht mehr zulässig, gilt die Wahl im gesamten Wahlgebiet als ungültig.

(3) In den für die ungültig erklärte Wahl erstellten Wählerverzeichnissen sind die Wahlberechtigten zu streichen, die im Zeitraum zwischen dem Tag dieser Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl ihr Wahlrecht verlieren.

(4) Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen, die zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl die Wählbarkeit verlieren.

§ 30

Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses rechtskräftig aufgehoben, hat der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis der Entscheidung entsprechend unverzüglich neu festzustellen. Auf die Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses findet § 24 Anwendung.

§ 31

Wahlabsage, Nachwahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl abzusagen und gleichzeitig eine Nachwahl anzuordnen. Kann die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken nicht durchgeführt werden, findet nur in diesen Wahlkreisen oder Wahlbezirken eine Nachwahl statt. Die Gemeinde hat die Wahlabsage unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Die Nachwahl hat unverzüglich nach dem für die abgesagte Wahl bestimmten Wahltag stattzufinden; die Gemeinde macht den Termin der Nachwahl öffentlich bekannt. Die Fristen des § 1 Absatz 4 gelten nicht. Im Übrigen finden die Vorschriften über Neuwahlen und Wiederholungswahlen entsprechende Anwendung.

Sechster Unterabschnitt

Wahlkosten

§ 32

Die Kosten für die Wahl trägt die Gemeinde, soweit diese bei ihr anfallen.

Zweiter Abschnitt

Wahlen zu den Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten

§ 33

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten für Ortschaftsratswahlen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas Anderes ergibt.

§ 34

Wahltag

(1) Die regelmäßigen Ortschaftsratswahlen finden gemeinsam mit den regelmäßigen Gemeinderatswahlen statt.

(2) Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderats eingeführt (§ 66 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung), bestimmt der Gemeinderat den Wahltag.

§ 35

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigung

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft.

(2) Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger der Gemeinde, der seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt. § 15 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 35a

Inhalt der Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften

(1) In den Ortschaften wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Ortschaften mit

1. bis zu 500 Einwohnern von 10,
2. bis zu 2 000 Einwohnern von 20 und
3. mehr als 2 000 Einwohnern von 30

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu deren allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten. § 6b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

§ 36

Aufstellung von Bewerbern

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Ortschaft nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung (§ 6c Absatz 1) aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder mit-

gliederschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde. Soweit auch die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, findet § 6c Absatz 1 Satz 4 Anwendung.

§ 37 Stimmzettel

Für jede Ortschaftsratswahl in einer Gemeinde sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

§ 37a Stadtbezirksbeiratswahlen

Die Wahlen zu den Stadtbezirksbeiräten erfolgen entsprechend den Vorschriften für die Ortschaftsratswahlen (§§ 33 bis 37).

Dritter Abschnitt Bürgermeisterwahlen

§ 38 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 und 3 Satz 2 bis 4 sowie der §§ 19 bis 23 gelten für Bürgermeisterwahlen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas Anderes ergibt.

§ 39 Wahltag, Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

(1) Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag.

(2) Die Gemeinde hat den Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins für den zweiten Wahlgang soll gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl erfolgen und kann bis zum 15. Tag vor der Wahl nachgeholt werden.

§ 40 Wählerverzeichnisse

Die für die erste Wahl erstellten Wählerverzeichnisse sind auch für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang maßgebend; in den Wählerverzeichnissen sind die erst für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten gesondert aufzuführen.

§ 41 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Über § 6b Absatz 3 hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Satz 2 gilt auch für Amtsweser nach § 54 Absatz 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie bei der erstmaligen Bürgermeisterwahl in nach

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Gemeindeordnung neugebildeten Gemeinden für die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierenden Bürgermeister der an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden.

(3) Als Anlage zum Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(4) Mit der Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Absatz 3 gelten für die Prüfung und Beschlussfassung nach § 7 die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung als vorliegend.

§ 42 Stimmzettel

Der Stimmzettel muss die Bezeichnungen und die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel neben Bezeichnung und dem Bewerber dieses Wahlvorschlags eine freie Zeile enthalten. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel eine freie Zeile enthalten.

§ 43 Stimmzahl, Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, kann der Wähler seine Stimme nur einem der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

(3) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler seine Stimme dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber oder einer anderen Person geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er entweder den Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere Person durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

§ 44 Ungültige Stimmen

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

1. ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
 2. nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig ist,
 3. unverändert abgegeben worden ist,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält.
- § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 44a

Erforderliche Stimmzahl, zweiter Wahlgang

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wird der zweite Wahlgang abgesagt oder nicht nur teilweise für ungültig erklärt, hat der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

§ 45

Wahlprüfung

(1) Ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist die Wahl auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist für ungültig zu erklären.

(2) Stellt nach rechtskräftiger Aufhebung des Wahlergebnisses der Gemeindevahlausschuss gemäß § 30 Satz 1 und § 38 fest, dass auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, hat der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

§ 46

Amtsantritt

Der Gewählte kann sein Amt erst antreten, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gültigkeit der Wahl festgestellt hat oder die Wahlprüfungsfrist ungenutzt verstrichen ist. Im Falle der Anfechtung der Wahl kann der Gewählte abweichend von Satz 1 sein Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl antreten.

§ 47

(weggefallen)

Zweiter Teil
Kreiswahlen

Erster Abschnitt
Kreistagswahlen

§ 48

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zu Gemeinderatswahlen (Erster Teil, Erster Abschnitt) gelten für Kreistagswahlen entsprechend, so-

weit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas Anderes ergibt.

§ 49

Wahltag

Die regelmäßigen Kreistagswahlen sollen gemeinsam mit den regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattfinden.

§ 50

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlbezirke

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises.

(2) Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Der Landkreis wird hierzu in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt und die Gemeindegrenzen eingehalten werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise des Landkreises nicht um mehr als 25 Prozent abweichen. Der Kreistag beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag feststeht. Es sind mindestens acht und höchstens 20 Wahlkreise zu bilden.

(3) Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde des Wahlgebiets einen oder mehrere Wahlbezirke. Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten.

§ 50a

Unterstützungsunterschriften

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu leisten. Im Übrigen gilt § 6b entsprechend.

§ 51

Wahlorgane

Wahlorgane sind der Kreiswahlausschuss, der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses und die Wahlvorstände.

§ 52

(weggefallen)

§ 53

(weggefallen)

§ 54

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Wahl besorgen der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes. Die örtlichen Geschäfte der Wahl besorgen der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Gemeindebediensteten.

§ 55

Wahlkosten

Die Kosten für die Wahl trägt der Landkreis, soweit sie bei ihm anfallen. Kosten, die bei den Gemeinden anfallen, werden von diesen getragen.

Zweiter Abschnitt
Landratswahlen

§ 56

Die §§ 50 bis 55 mit Ausnahme der Regelungen zu Wahlkreisen finden bei Landratswahlen sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Bürgermeisterwahlen (Erster Teil, Dritter Abschnitt) für Landratswahlen entsprechend.

Dritter Teil

Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen

§ 57

Verbundene Wahlen

(1) Finden mehrere Wahlen nach diesem Gesetz am gleichen Wahltag statt, werden sie als verbundene Wahlen durchgeführt. Hierfür gilt Folgendes:

1. Für alle Wahlen sind einheitliche Wahlbezirke zu bilden und einheitliche Wählerverzeichnisse mit der Maßgabe zu erstellen, dass die nicht für alle Wahlen Wahlberechtigten gesondert aufgeführt werden;
2. in jedem Landkreis wird nur ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl und die Landratswahl gewählt;
3. in jeder Gemeinde wird nur ein gemeinsamer Gemeindevahlausschuss für alle Wahlen gewählt;
4. die Wahlräume müssen für alle Wahlen dieselben sein;
5. für alle Wahlen sind gemeinsame Wahlscheine auszustellen;
6. die Stimmzettel der Wahlen müssen sich in ihrer Farbe voneinander unterscheiden;
7. bei Briefwahl ist nur ein Wahlbriefumschlag zu verwenden;
8. die Unterstützungsverzeichnisse werden an demselben Verwaltungsstandort ausgelegt.

(2) Finden am gleichen Wahltag mit einer Wahl nach diesem Gesetz die Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Sächsischen Landtag statt, können diese in der Gemeinde organisatorisch miteinander verbunden werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 6 entsprechend. Finden am gleichen Wahltag Volks- oder Bürgerentscheide statt, können diese ebenfalls entsprechend mit der Kommunalwahl verbunden werden.

Vierter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 58

(weggefallen)

§ 59

(weggefallen)

§ 60

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 17 Absatz 3 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 62

Kommunalwahlordnung

Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. In der Kommunalwahlordnung können insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. öffentliche Bekanntmachungen,
2. die Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken und ihre öffentliche Bekanntmachung,
3. die Bildung von Sonderwahlbezirken, in denen nur mit Wahlschein gewählt werden darf, für Krankenhäuser, Heime und ähnliche Einrichtungen mit Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können,
4. den Nachweis des Wahlrechts, die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluss des Wählerverzeichnisses, die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie die Ausgabe von Wahlscheinen von Amts wegen in besonderen Fällen,
6. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der mit ihnen einzureichenden Nachweise, die Leistung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, die Zulassung und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
7. die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl, wenn ein oder kein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, oder wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind und diese zusammen weniger Bewerber als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze enthalten,
8. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
9. die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume,
10. die Form und den Inhalt der Stimmzettel,
11. die Auswertung von Stimmzetteln,
12. die Form von Stimmzettelumschlägen und Wahlbriefumschlägen,
13. den Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl,
14. die Ermittlung, Feststellung, öffentliche Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
15. die Wahlprüfung und Wahlanfechtung,

16. die Vorbereitung und Durchführung von Neuwahlen, Wiederholungswahlen und Nachwahlen,
17. die Wahlhandlung in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten,
18. das Verfahren bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen,
19. das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen; dabei kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen oder Abstimmungen erforderlich ist, von den Vorschriften der §§ 4 und 10 Abweichendes geregelt werden,
20. die Besonderheiten bei der Durchführung von Kommunalwahlen in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden, dabei kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlich ist, von den Vorschriften der §§ 9 und 10 Abweichendes geregelt werden,
21. die Festsetzung der Wahlzeit abweichend von § 16, sofern besondere Verhältnisse vorliegen.

§ 63

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 64

Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 65

Maßgebende Einwohnerzahl

Für Wahlen nach diesem Gesetz sind die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise maßgebend. Abweichend von Satz 1 sind Gebietsänderungen vom Tage der Rechtswirksamkeit an zu berücksichtigen.

§ 65a

Übergangsbestimmung aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts

Für Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Absatz 4 öffentlich bekanntgemacht werden, ist das Kommunalwahlgesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 66

(Inkrafttreten)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO)

Vom 16. Mai 2018

Auf Grund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|--|
| Abschnitt 1 Wahlvorbereitung, Wahlorgane | |
| Unterabschnitt 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl, Wahlkreise, Wahlbezirke | |
| § 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl | |
| § 2 Wahlkreise | |
| § 3 Allgemeine Wahlbezirke | |
| § 4 Sonderwahlbezirke | |
| Unterabschnitt 2 Wählerverzeichnis | |
| § 5 Führung des Wählerverzeichnisses | |
| § 6 Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis | |
| § 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten | |
| § 8 Einsicht in das Wählerverzeichnis | |
| § 9 Berichtigung des Wählerverzeichnisses | |
| § 10 Abschluss des Wählerverzeichnisses | |
| Unterabschnitt 3 Wahlscheine | |
| § 11 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen | |
| § 12 Zuständigkeit, Gestaltung des Wahlscheines, persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein | |
| § 13 Wahlscheinanträge | |
| § 14 Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen | |
| § 15 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen | |
| Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge | |
| § 16 Inhalt und Form der Wahlvorschläge | |
| § 17 Unterstützungsunterschriften | |
| § 18 Einreichung und Vorprüfung der Wahlvorschläge | |
| § 19 Zulassung der Wahlvorschläge | |
| § 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge | |
| Unterabschnitt 5 Wahlorgane | |
| § 21 Wahlausschüsse | |
| § 22 Wahlvorstände | |
| § 23 Bewegliche Wahlvorstände | |

| | |
|---|--|
| Unterabschnitt 6 Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit | |
| § 24 Wahlräume, Wahlkabinen, Wahlurnen | |
| § 25 Stimmzettel | |
| § 26 Wahlzeit | |
| § 27 Wahlbekanntmachung | |
| Abschnitt 2 Wahlhandlung | |
| Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen | |
| § 28 Ausstattung des Wahlvorstandes | |
| § 29 Eröffnung der Wahlhandlung | |
| § 30 Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum | |
| § 31 Stimmabgabe im Wahlraum | |
| § 32 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen | |
| § 33 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines | |
| § 34 Schluss der Wahlhandlung | |
| Unterabschnitt 2 Besondere Regelungen | |
| § 35 Wahl in Sonderwahlbezirken | |
| § 36 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern | |
| § 37 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten | |
| § 38 Briefwahl | |
| Abschnitt 3 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses | |
| Unterabschnitt 1 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk | |
| § 39 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk | |
| § 40 Zählung der Wähler | |
| § 41 Zählung der Stimmzettel und der Stimmen | |
| § 42 Bekanntgabe des Wahlergebnisses | |
| § 43 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse | |
| § 44 Wahlniederschrift | |
| § 45 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen | |
| Unterabschnitt 2 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses | |
| § 46 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses | |
| § 47 Zulassung der Wahlbriefe | |

- § 48 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
 § 49 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses bei wenigen Briefwählern

Unterabschnitt 3

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Gemeindewahlen

- § 50 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Gemeindewahlen
 § 51 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
 § 52 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

Unterabschnitt 4

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Kreiswahlen

- § 53 Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse

Abschnitt 4

Wahlanfechtung, Wahlprüfung

- § 54 Wahlanfechtung
 § 55 Wahlprüfung

Abschnitt 5

Neuwahl, Wiederholungswahl, Wahlabsage und Nachwahl

- § 56 Neuwahl
 § 57 Wiederholungswahl
 § 58 Wahlabsage, Nachwahl

Abschnitt 6

Sonstige Vorschriften

- § 59 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 60 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken
 § 61 Sicherung der Wahlunterlagen
 § 62 Vernichtung von Wahlunterlagen, Löschung personenbezogener Daten
 § 63 Sorbisches Siedlungsgebiet
 § 64 Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden und Volksentscheiden
 § 65 Wahlorganisation in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden
 § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Wahlbenachrichtigung
 Anlage 2 Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)
 Anlage 3 Abschluss des Wählerverzeichnisses
 Anlage 4 Wahlschein
 Anlage 5 Stimmzettel Verhältniswahl
 Anlage 6 Stimmzettel Mehrheitswahlwahl bei einem Wahlvorschlag
 Anlage 7 Stimmzettel Mehrheitswahlwahl ohne Wahlvorschlag
 Anlage 8 Stimmzettel Mehrheitswahlwahl bei mehreren Wahlvorschlägen
 Anlage 9 Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl bei mehreren Wahlvorschlägen
 Anlage 10 Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl bei einem Wahlvorschlag

- Anlage 11 Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl ohne Wahlvorschlag
 Anlage 12 Stimmzettelumschlag
 Anlage 13 Wahlbriefumschlag
 Anlage 14 Hinweise für Briefwähler
 Anlage 15 Kontrollmitteilung zur Versendung der Briefwahlunterlagen
 Anlage 16 Wahlvorschlag
 Anlage 17 Zustimmungserklärung/Bescheinigung der Wählbarkeit
 Anlage 18 Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
 Anlage 19 Niederschrift zur Bewerberaufstellung
 Anlage 20 Versicherung an Eides statt
 Anlage 21 Bescheinigung des Wahlrechts
 Anlage 22 Unterstützungsverzeichnis
 Anlage 23 Unterschriftenblatt Unterstützungsverzeichnis
 Anlage 24 Gesamtverzeichnis für Kreiswahlen
 Anlage 25 Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge
 Anlage 26 Wahlbekanntmachung
 Anlage 27 Zählliste
 Anlage 28 Schnellmeldung
 Anlage 29 Wahl Niederschrift Wahlbezirk
 Anlage 30 Wahl Niederschrift Briefwahlvorstand
 Anlage 31 Zusammenfassung der Wahlergebnisse bei der Kreiswahl
 Anlage 32 Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte
 Anlage 33 Zweisprachige Vordrucke

Abschnitt 1

Wahlvorbereitung, Wahlorgane

Unterabschnitt 1

Bekanntmachung der Durchführung der Wahl, Wahlkreise, Wahlbezirke

§ 1

Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Bürgermeisterwahl spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Der Landkreis macht die Durchführung der Kreistagswahl und der Landratswahl spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Kreistagswahl muss

1. den Wahltag,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
3. die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sofern das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist,
4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
5. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen,
7. den Hinweis auf die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge unter Angabe, welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wie viele Unterstützungsunterschriften

ten ein Wahlvorschlag benötigt sowie wo, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie diese Unterschriften geleistet werden können, enthalten.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss

1. den Wahltag,
2. den Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können, verbunden mit dem Hinweis, dass die Wahlvorschläge auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang gelten, sofern sie nicht nach § 44a Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalwahlgesetzes zurückgenommen oder nach § 44a Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalwahlgesetzes geändert werden,
5. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen,
6. den Hinweis auf die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge unter Angabe, welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt sowie wo, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie diese Unterschriften geleistet werden können,

enthalten. Bei der Bürgermeisterwahl muss die öffentliche Bekanntmachung darüber hinaus die Angabe enthalten, ob es sich um eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Bürgermeisterstelle handelt.

(4) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen soll die öffentliche Bekanntmachung der Wahlen möglichst gleichzeitig vorgenommen werden. Wird am gleichen Wahltag mit einer Kommunalwahl eine andere Wahl oder ein Volks- oder Bürgerentscheid durchgeführt, ist bekannt zu machen, wenn sie nach § 57 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden werden.

§ 2

Wahlkreise

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die von der Möglichkeit des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Gebrauch gemacht haben, teilen die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise unter Angabe der Einwohnerzahlen ihrer Rechtsaufsichtsbehörde mit. Die Landkreise unterrichten darüber hinaus auch die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahl.

§ 3

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Übergangwohnheimen, Unterkünften der Bundeswehr,

der Bundespolizei, des Polizeivollzugsdienstes oder ähnlichen Einrichtungen sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

§ 4

Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber gebildet werden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 23.

Unterabschnitt 2

Wählerverzeichnis

§ 5

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Kopien von Wählerverzeichnissen dürfen nur für die Wahldurchführung und zu Sicherungszwecken hergestellt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.

(3) Bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Kreistagswahl muss das Wählerverzeichnis je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(4) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss das Wählerverzeichnis je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der ersten Wahl und bei dem zweiten Wahlgang enthalten; ferner muss das Wählerverzeichnis eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Die erst für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

(5) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen anzulegen; bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen können gemeinsame Wählerverzeichnisse geführt werden. Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe sind entsprechend zu ergänzen.

§ 6

Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen ist jeder einzutragen, der bei zumindest einer der Wah-

len wahlberechtigt ist. Ist eine Person nicht bei allen Wahlen wahlberechtigt, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der sich nach dem Stichtag innerhalb derselben Gemeinde für eine neue Hauptwohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Ein Wahlberechtigter, der sich bei der Durchführung von Kreiswahlen nach dem Stichtag für eine neue Hauptwohnung in einer Gemeinde desselben Landkreises anmeldet, wird bis zum Ablauf des 16. Tages vor der Wahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen. Hiervon ist die Fortzugsgemeinde unverzüglich zu informieren. Der Wahlberechtigte wird für die Wahlen gestrichen, für die er nicht mehr wahlberechtigt ist.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist,
3. einen Hinweis, wo der Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten kann,
4. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, bereitzuhalten,
7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
8. bei Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder einer Landratswahl den Hinweis auf den Tag des zweiten Wahlgangs verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung erfolgt,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen verbunden mit dem Hinweis,
 - a) dass ein Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets, bei der Gemeinderatswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen und bei der Kreistagswahl in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises, oder durch Briefwahl wählen will und
 - b) dass der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Soweit Wahlberechtigte bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl nur für den etwaigen zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind, sind sie in der Benachrichtigung entsprechend darauf hinzuweisen; dabei sind der Wahltag und die Wahlzeit des etwaigen zweiten Wahlgangs anzugeben.

(2) Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

(3) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist für alle Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt werden, soweit die Wahlen nach § 57 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes miteinander verbunden sind. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

§ 8

Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. von wem, zu welchen Zwecken, unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragt werden können,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

Die Bekanntmachungen können bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen miteinander verbunden werden.

(2) Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 9 Absatz 3 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

(3) Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für sie zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf diese Einschränkungen hat die Gemeinde hinzuweisen.

§ 9

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Frist zur Einsichtnahme sind die Eintragung oder Streichung von Personen und die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen schriftlichen Berichtigungsantrag zulässig. § 14 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes sind.

(3) Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern sowie mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten und im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in § 4 Absatz 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes sowie in Absatz 2 und § 29 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 10

Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest und gibt an, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 3 zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden.

Unterabschnitt 3 **Wahlscheine**

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
3. sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

§ 12

Zuständigkeit, Gestaltung des Wahlscheines, persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Für die Gestaltung des Wahlscheines gilt das Muster der Anlage 4.

(3) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt.

(4) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird für diese nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt. Auf dem Wahlschein ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann der Wahlberechtigte für alle gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets und, wenn dieses Wahlgebiet in

Wahlkreise eingeteilt ist, nur in den Wahlbezirken des für ihn zuständigen Wahlkreises dieses Wahlgebiets wählen.

§ 13

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 32 gilt entsprechend.

(2) Wer, ohne Hilfsperson nach Absatz 1 Satz 5 zu sein, den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, und bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen bis zum hierfür bestimmten Zeitpunkt beantragt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 11 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 29 Absatz 2 zu verfahren hat.

(4) Verspätet eingegangene Anträge sind mit einem Vermerk über den genauen Zeitpunkt ihres Eingangs zu versehen, mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und bis zu ihrer Vernichtung (§ 62 Absatz 2) vorläufig aufzubewahren.

§ 14

Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 20) erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen:

1. bei der Gemeinderatswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis sowie der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl, der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets sowie bei der Gemeinderatswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen und bei der Kreistagswahl ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises, jeweils nach dem Muster der Anlagen 5 bis 11,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12,

3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 13,
4. die Hinweise für Briefwähler nach dem Muster der Anlage 14.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die bevollmächtigte Person gilt § 32 Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Gemeinde kann ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine führen. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

(5) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

(6) Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen

1. in der Form des § 13 Absatz 1 Satz 2 oder
2. durch eine Hilfsperson

beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt, erfolgt hierüber gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift nach dem Muster der Anlage 15.

(7) Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

(8) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und die des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 11 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, und die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 11 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind auf dem Wahlschein und im Wahlscheinverzeichnis zu vermerken, für welche Wahlen der Wahlscheininhaber wahlberechtigt ist.

(9) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlkreisen getrennt anzulegen. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(10) Bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl sind für den zweiten Wahlgang denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen.

(11) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für eine bestimmte Wahl gestrichen, ist der Wahlschein insgesamt oder für die betroffene Wahl für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten, die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines und bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen die betroffene Wahl aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde verständigt die Wahlvorstände der Wahlbezirke, für die der Wahlschein gültig war, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. War der Wahlschein auch für Wahlbezirke in anderen Gemeinden gültig, erfolgt die Information über die jeweilige Gemeinde. In den Fällen des § 18 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind.

(12) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Gemeinde dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 11 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen.

(13) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Absatz 11 Satz 1 bis 3 und Absatz 12 gelten entsprechend.

(14) Bei der gleichzeitigen Durchführung von anderen Wahlen sind auf dem Wahlschein, dem Stimmzettelumschlag, dem Wahlbriefumschlag und dem Merkblatt zur Briefwahl für die Kommunalwahlen sachgerechte Hinweise anzubringen.

§ 15

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk (§ 4) gebildet worden ist,
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 23) vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Die Gemeinde erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeinde veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl, die anderen wahl-

berechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können.

(3) Die Gemeinde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können.

Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge

§ 16

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

(2) Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17,
3. beim Wahlvorschlag für eine Bürgermeisterwahl oder Landratswahl eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) nach dem Muster der Anlage 18,
4. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,

5. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
6. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaflichen Organisation eine gültige Satzung,
7. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
8. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

(4) Die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 3 Nummer 2) und die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nummer 7) sind kostenlos zu erteilen.

§ 17

Unterstützungsunterschriften

(1) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 22 an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung in der nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 bekanntgemachten Stelle aus. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

(2) Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

(3) Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen

Aufenthaltort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

(4) Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses schließt das Unterstützungsverzeichnis am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ab; gleichzeitig bescheinigt er mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Unterstützungsverzeichnis, wie viele Personen das Unterstützungsverzeichnis unterzeichnet haben.

(6) Bei Kreistagswahlen und Landratswahlen legt abweichend zu Absatz 1 der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung in der Gemeinde an. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge übergibt die Gemeinde das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses fasst die Unterstützungsverzeichnisse aus den Gemeinden unverzüglich zu einem Gesamtverzeichnis nach dem Muster der Anlage 24 für das Wahlgebiet zusammen und bescheinigt mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Gesamtverzeichnis, wie viele Personen das Unterstützungsverzeichnis insgesamt unterzeichnet haben.

(7) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sicherzustellen, dass Unbefugte in das Unterstützungsverzeichnis nicht Einsicht nehmen können.

§ 18

Einreichung und Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Sächsischen Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 19

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Wurde für die Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht oder wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr zu verlängern. Die Gemeinde macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden; einer erneuten Einholung von Unterstützungsunterschriften bedarf es in diesem Fall nicht. Der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge erfolgt in diesem Fall spätestens am 23. Tag vor der Wahl; die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am 15. Tag vor der Wahl.

(4) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung gemäß § 7 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlausschuss stellt anschließend die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 16 Absatz 1 bezeichneten Angaben und ihre Reihenfolge fest; für die Feststellung der Reihenfolge gelten die Absätze 5 bis 7.

(5) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an. Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e des Kommunalwahlgesetzes), werden für die Ermittlung der Reihenfolge nach Satz 1 ihre Stimmenzahlen zusammengezählt.

(6) Hat im Wahlgebiet noch keine regelmäßige Wahl nach § 1 Absatz 1, §§ 34, 37a und 49 des Kommunalwahlgesetzes stattgefunden, richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der Parteien nach der Zahl ihrer Listenstimmen bei der letzten Landtagswahl. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an.

(7) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl steht der Wahlvorschlag mit dem sich um seine Wiederwahl bewerbenden Amtsinhaber an erster Stelle der Reihenfolge. Danach folgen bei der Bürgermeisterwahl die Wahlvorschläge entsprechend der Stimmenzahl der Wahlvorschlagsträger bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl und bei der Landratswahl entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Kreistagswahl. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnung oder die Familiennamen von Einzelbewerbern Anlass zu Verwechslungen, fügt

der Wahlausschuss einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort.

(9) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mündlich bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf (§ 7 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) hin. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, hat der Vorsitzende die Entscheidung den Vertrauenspersonen dieses Wahlvorschlags und den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind nach § 7 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntzumachen.

(2) Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Absatz 5 bis 7 festgestellten Reihenfolge aufzuführen. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen und in Landkreisen sind die Wahlvorschläge der Gemeinderatswahl und der Kreistagswahl wahlkreisweise zusammenzufassen. Die öffentliche Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

(3) Findet in einer Gemeinde mit einem Wahlkreis die Gemeinderatswahl und findet die Ortschaftsratswahl, die Stadtbezirksbeiratswahl, die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes als Mehrheitswahl statt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jede wählbare Person gewählt werden kann. Findet bei der Gemeinderatswahl in einer Gemeinde mit mehreren Wahlkreisen oder bei der Kreistagswahl in einem oder mehreren Wahlkreisen eine Mehrheitswahl gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes statt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass in diesen Wahlkreisen jede wählbare Person gewählt werden kann.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahlen und die Stadt-

bezirksbeiratswahlen in einer Gemeinde hat gemeinsam mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese Wahlen gleichzeitig durchzuführen sind.

Unterabschnitt 5

Wahlorgane

§ 21

Wahlausschüsse

(1) Der Gemeindegewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für jede Wahl neu gewählt. Die Wahlausschüsse bestehen nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen (§ 29 des Kommunalwahlgesetzes), Nachwahlen nach den Vorschriften über die Wiederholungswahl (§ 31 des Kommunalwahlgesetzes) oder eines zweiten Wahlgangs bei Bürgermeisterwahlen oder Landratswahlen solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

(2) Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses, laden die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein und geben Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer des Wahlausschusses zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später erscheinende Mitglieder und die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses wird vom Bürgermeister verpflichtet, wenn dieser nicht der Vorsitzende ist; der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses wird vom Landrat verpflichtet, wenn dieser nicht der Vorsitzende ist.

(4) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(5) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den am Schluss der Sitzung anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) Wenn das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) In Verwaltungsgemeinschaften kann ein einheitlicher Gemeindegewahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschließen. Die Wahl des Gemeindegewahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Dies gilt für den Verwaltungsverband entsprechend.

§ 22

Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Die Wahlvorstände werden durch die Gemeinde für jede Wahl sowie bei Bürgermeisterwahlen und Landratswahlen einschließlich des zweiten Wahlgangs neu einberufen. Sie treten am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit im Wahlraum zusammen.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(5) Die Gemeinde bestimmt bei mehreren Wahlkreisen für jeden Wahlkreis den oder die Briefwahlvorstände oder den oder die Wahlvorstände des Wahlkreises, die das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen (§ 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes). Bei der Bildung von Briefwahlvorständen darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

(6) In Verwaltungsgemeinschaften kann die erfüllende Gemeinde gemeinsame Briefwahlvorstände für die Mitgliedsgemeinden vorsehen. Dies gilt für den Verwaltungsverband entsprechend.

§ 23

Bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Es kann jedoch auch der bewegliche Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragt werden.

Unterabschnitt 6

Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit

§ 24

Wahlräume, Wahlkabinen, Wahlurnen

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlraum bestimmt. Soweit möglich, sollen sich die Wahlräume in Gemeindegebäuden befinden. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen

so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Wahlberechtigten mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

(2) In jedem Wahlraum sind eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(3) In der Wahlkabine muss ein Schreibstift bereitliegen.

(4) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

(5) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und ihrer Größe nach so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahren Weise aufnehmen kann.

(6) Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, kann für diese eine einzige Wahlurne verwendet werden. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen ist für diese jeweils eine gesonderte Wahlurne zu verwenden.

(7) Für den Briefwahlvorstand gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 25

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind amtlich herzustellen.

(2) Bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Kreistagswahl muss jeder Stimmzettel

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung,
2. Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand ihrer Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge

enthalten. Auf den Stimmzetteln für die Kreistagswahl erfolgt zusätzlich die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Absatz 2 bekanntgemachten Anschrift. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach § 19 Absatz 5 und 6. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, fallen für die Stimmzettel eines Wahlkreises die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die in diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlage 5 entsprechen.

(3) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel zusätzlich drei freie Zeilen enthalten; ist kein

Wahlvorschlag zugelassen worden, enthält der Stimmzettel ausschließlich drei freie Zeilen. Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der zu besetzenden Sitze umfassen, hat der Stimmzettel ein zusätzliches abgegrenztes Feld mit drei freien Zeilen zu enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 6 bis 8 entsprechen.

(4) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss jeder Stimmzettel Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Absatz 2 bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung enthalten. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel zusätzlich eine freie Zeile enthalten; ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel ausschließlich eine freie Zeile enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 9 bis 11 entsprechen.

(5) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen nach dem Muster der Anlage 12 beschriftet sein. Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen etwa 12 cm x 17,6 cm groß und nach dem Muster der Anlage 13 beschriftet sein.

(6) Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(7) Werden mehrere Wahlen durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

§ 26 Wahlzeit

Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8.00 Uhr festsetzen.

§ 27 Wahlbekanntmachung

(1) Die Gemeinde hat spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 26 öffentlich bekanntzumachen; anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei wird darauf hingewiesen,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. wie viele Stimmen der Wähler hat,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. wer gewählt werden kann und wie viele Stimmen einer Person gegeben werden können,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

7. dass nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen erfolgt die Wahlbekanntmachung nach Absatz 1 für alle Wahlen gemeinsam; bei gleichzeitiger Durchführung anderer Wahlen kann sie verbunden werden. Dabei wird ergänzend darauf hingewiesen,

1. welche Wahlen gleichzeitig stattfinden,
2. welche Farben die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen aufweisen.

(3) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen; ein Stimmzettel als Muster ist beizufügen.

Abschnitt 2 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 14 Absatz 8 Satz 5),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. einen Vordruck der Wahlniederschrift,
5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke einer Zusammenstellung der für den Wahlvorstand erforderlichen wahlrechtlichen Bestimmungen,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung oder einen Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Material zum Verpacken und Versiegeln der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 29 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer und die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher gegebenenfalls das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 14 Absatz 8 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorge-

sehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 30

Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bei Andrang ordnet er den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen oder hat er einen Wahlschein, ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 31

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl ist dem Wähler jeweils die Wahlbenachrichtigung zur Verwendung bei einem etwaigen zweiten Wahlgang zurückzugeben.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,

3. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 14 Absatz 5) befindet; es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat; es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
5. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
6. seinen Stimmzettel nicht oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zurückgewiesen, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

(8) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

§ 32

Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der sich nach § 15 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

§ 33

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvor-

steher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie, soweit möglich, der Wahlvorstand und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 34

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2

Besondere Regelungen

§ 35

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 4) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis sowie bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeinde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedarf.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 31 Absatz 4 bis 8 und § 33. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der

allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll möglichst durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 36

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern

(1) Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes oder eines Klosters zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis sowie bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 23) wählen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 31 Absatz 4 bis 8 und § 33. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 35 Absatz 6 Satz 1 bis 3 und Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 37

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten kann die Gemeinde bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt an-

wesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis sowie bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 23) wählen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 35 Absatz 6 Satz 1 bis 3 und Absatz 7 bis 9 sowie § 36 Absatz 3 gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 38 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
2. legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
3. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
4. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
5. verschließt den Wahlbriefumschlag,
6. übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde; der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 31 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 32 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 31 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

(5) Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, sind die Stimmzettel in einen Stimmzettelumschlag zu legen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen

sind für diese jeweils gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

Abschnitt 3 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Unterabschnitt 1 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 39 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen vorzunehmen und abzuschließen. Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses zulässig. In einem solchen Fall hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und der Wahlniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Wahlniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist so bald wie möglich fortzusetzen; der Wahlvorsteher hat den Zeitpunkt des Wiederbeginns mündlich bekanntzugeben.

(2) Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum und den Nebenräumen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

(4) Der Wahlvorstand stellt bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl, der Stadtbezirksbeiratswahl und der Kreistagswahl als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. bei Verhältniswahl die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Wahlvorstand stellt bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird das Wahlergebnis in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl und Ortschafts-

ratswahl oder Stadtbezirksbeiratswahl für jede Wahl getrennt ermittelt und festgestellt. Andere Wahlen sind stets zuerst sowie Volks- und Bürgerentscheide in dieser Reihenfolge zuletzt zu ermitteln und festzustellen. Mit den nächsten Ermittlungen darf erst begonnen werden, wenn die Wahlniederschrift über die vorangegangene Feststellung unterschrieben und die Unterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Die Stimmzettel der Wahlen, deren Ergebnis noch nicht ermittelt wird, werden unter Verschluss genommen.

§ 40 Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Zählung der Stimmzettel und die Feststellung der Zahl der Wähler für jede Wahl getrennt vorzunehmen.

§ 41 Zählung der Stimmzettel und der Stimmen

(1) Nach Zählung der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine werden die Stimmzettel und Stimmen auf ihre Gültigkeit geprüft und gezählt. Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beisitzer liest aus jedem Stimmzettel vor, für wen die Stimmen abgegeben worden sind; ein Vorsortieren gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel ist zulässig. Stimmzettel, die unverändert abgegeben worden sind, und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden vorab getrennt voneinander ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt. Die noch nicht ausgezählten Stimmzettel, die ausgesonderten Stimmzettel und die ausgezählten gültigen Stimmzettel werden je gesondert gesammelt und unter Aufsicht behalten.

(2) Das Vorlesen der Stimmen und gegebenenfalls das Vorsortieren der Stimmzettel sowie das Aussondern der Stimmzettel werden durch einen vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Beisitzer laufend kontrolliert.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die unverändert abgegebenen Stimmzettel. Anschließend werden diese Stimmzettel gezählt.

(4) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und die Gültigkeit der auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob dieser für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Ist er für gültig erklärt worden, vermerkt er ferner, für wen gültige Stimmen abgegeben worden sind. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(5) Bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl und Kreistagswahl werden zur Zählung der gültigen Stimmen Zähllisten nach dem Muster der Anlage 27 geführt. Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste. Die Zähllisten werden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterzeichnet. Für ungültige Stimmzettel kann eine eigene Zählliste geführt werden.

(6) Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. Sonstige Änderungen des Stimmzettels sind unzulässig; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt unberührt.

(7) Ergeben sich bei der Stimmenzählung rechnerische Unstimmigkeiten, ist der Zählvorgang ganz oder teilweise zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung beantragt. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Organisation und Ablauf des Zählgeschäftes im Einzelnen müssen so geregelt sein, dass die Öffentlichkeit, die Sicherheit und Nachprüfbarkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die Aufsicht des Wahlvorstehers sowie eine gegenseitige Kontrolle der Mitglieder und Hilfskräfte des Wahlvorstandes gewährleistet sind. Die Zählung kann durch Hilfskräfte vorbereitet werden. Zur Zählung können Zählgruppen gebildet werden, die im Falle des Absatzes 5 getrennte Zähllisten führen. Zur Zählung kann die automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden, soweit der Wahlausschuss dem zugestimmt hat.

§ 42 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 43 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses; für diese Schnellmeldung kann das Muster der Anlage 28 verwendet werden. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl sogleich nach der Feststellung mitzuteilen. Bei Kreiswahlen erfolgt die Meldung an die Gemeinde.

(2) Bei Kreiswahlen fasst die Gemeinde die vorläufigen Wahlergebnisse aller Wahlbezirke auf Grund der Schnellmeldungen nach Absatz 1 zusammen und meldet sie auf schnellstem Wege dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses; für diese Schnellmeldung kann das Muster der Anlage 28 verwendet werden. Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen für die Kreistagswahl gehören.

§ 44 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Nieder-

schrift nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens jedoch vom Wahlvorsteher und vom Schriftführer oder deren Stellvertretern sowie von einem Beisitzer zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. die Angabe des Wahlbezirkes,
2. die Namen und Funktionen der Mitglieder einschließlich der nach § 10 Absatz 5 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes zugezogenen Personen und der Hilfskräfte sowie Angaben über ihre Verpflichtung,
3. den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahlhandlung,
4. besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und dazu gefasste Beschlüsse,
5. die Zeitpunkte der Feststellung des Endes der Wahlzeit und der Schließung der Wahlhandlung,
6. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Unterbrechungen der Sitzung unter Angabe des Zeitpunkts, der Gründe und der getroffenen Sicherungsmaßnahmen,
8. die Beschlüsse nach § 31 Absatz 6, § 33 Satz 3 und § 41 Absatz 4 sowie die Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit Begründung,
9. das festgestellte Wahlergebnis,
10. die Versicherung, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
11. die Versicherung, dass bei der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Bei Satz 1 Nummer 9 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach Wahlberechtigten ohne und mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) aufzugliedern und sind unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahlschein und der Briefwähler anzuführen.

(3) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 33 Satz 3 besonders beschlossen hat,
2. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 41 Absatz 4 besonders beschlossen hat,
3. die unverändert abgegebenen Stimmzettel,
4. die Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
5. das Wählerverzeichnis,
6. die Schnellmeldung.

(4) Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu übergeben.

(5) Der Wahlvorsteher, die Vorsitzenden der mit der Niederschrift befassten Wahlausschüsse und die mit der Niederschrift befassten Behörden haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(6) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen gilt Folgendes:

1. Für die einzelnen Wahlen sind getrennte Wahlunterschriften zu fertigen.

2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 33 Satz 3 besonders beschlossen hat, sind der Wahlunterschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird.

§ 45

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel,
 2. die eingenommenen Wahlscheine,
- soweit sie nicht der Wahlunterschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde hat die Pakete bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 62) zu verwahren. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt ferner die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die ihm nach § 28 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Auf Anforderung des Gemeindevwahlausschusses, bei Kreiswahlen des Kreiswahlausschusses, und der Rechtsaufsichtsbehörde sind diesen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen aufgebrochen, der angeforderte Teil wird entnommen und das Paket wird erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(5) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Wahlunterlagen der einzelnen Wahlen getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu beschriften.

Unterabschnitt 2

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

§ 46

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie in der Gemeinde unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs und auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde verteilt die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe am Wahltag rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane und übergibt ihnen das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Bürgermeister oder dem von ihm nach § 12 des Kommunalwahlgesetzes hierfür beauftragten Bediensteten versie-

gelt, mit Inhaltsangabe versehen und danach bis zur Vernichtung (§ 62) verwahrt. Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 47

Zulassung der Wahlbriefe

(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheidet der Briefwahlvorstand, sofern kein Fall des § 49 Absatz 1 oder Absatz 5 vorliegt.

(2) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. Gilt bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen, wird der Stimmzettelumschlag abweichend von Satz 3 nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, verwahrt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt. Liegt bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen der Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes nicht für alle diese Wahlen vor, ist der Wahlbrief nur für die betreffenden Wahlen zurückzuweisen. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

§ 48

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis mit den in § 39 Absatz 4 Nummer 2 bis 7 oder Absatz 5 Nummer 2 bis 5 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 40 und 41 fest. Werden gleichzeitig mehrere Wahlen durchgeführt, gilt § 39 Absatz 6 entsprechend.

(2) Bei verbundenen Kommunalwahlen werden vor Feststellung des Briefwahlergebnisses als Erstes die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettelumschläge und die für die jeweilige Wahl nach § 47 Absatz 2 Satz 4 verwahrten Stimmzettelumschläge getrennt voneinander ungeöffnet gezählt. Anschließend werden die nach § 47 Absatz 2 Satz 4 verwahrten Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die geleerte Wahl-

urne gelegt. Zusätzlich werden mindestens 50 Stimmzettelumschläge derselben Wahl geöffnet, die Stimmzettel entnommen, uneingesehen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt und alle Stimmzettel in der Wahlurne vermengt. Anschließend sind die übrigen Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.

(3) Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder bei verbundenen Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt. Diese Stimmzettelumschläge und Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, sind entsprechend § 41 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 zu behandeln.

(4) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 30 zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 44 Absatz 2 entsprechend; sie muss außerdem enthalten:

1. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe unter Angabe der Zurückweisungsgründe,
4. die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
5. die Zahl der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 41 Absatz 4 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
5. das Wählerverzeichnis,
6. die Schnellmeldung.

§ 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind zurückgewiesene Wahlbriefe der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird.

(6) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen sowie die §§ 42 und 43 entsprechend.

§ 49

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses bei wenigen Briefwählern

(1) Liegen für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses einer Wahl weniger als 50 Wahlbriefe vor, ist die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung von verschiedenen Wahlorganen vorzunehmen. Eine der Aufgaben kann auch dem Gemeindevwahlausschuss zugewiesen werden.

(2) Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt entsprechend § 47 Absatz 2 und 3. Hierüber ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, der beizufügen sind:

1. die Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden,
2. die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Die eingenommenen Wahlscheine sind entsprechend § 45 zu verpacken und zu verwahren.

(3) Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nach Absatz 2 behandelt worden sind, werden die Wahlurne und eine Mitteilung über die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe an den für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses Zuständigen übergeben. Der Vorgang ist in beiden Niederschriften zu vermerken.

(4) Sofern der Wahlvorstand auch für die Auszählung eines Wahlbezirks zuständig ist, öffnet er zunächst die übergebene Wahlurne, entnimmt die Stimmzettelschläge und zählt sie. Ergibt sich eine Abweichung gegenüber der Mitteilung nach Absatz 3, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Stimmzettel aus den durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettelschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt. Danach werden die Stimmzettel und Stimmen gemeinsam nach § 41 gezählt.

(5) Ermittelt der Gemeindevwahlausschuss in den Fällen des § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes abweichend von Absatz 1 auch das Briefwahlergebnis, entscheidet er auch über die Zulassung der Wahlbriefe; er verfährt dabei nach Absatz 2. Den Stimmzettelschlägen aus zugelassenen Wahlbriefen werden die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlraumes gelegt. Die Wahlscheine werden getrennt nach Briefwählern und nach Wählern, die ihre Stimme im Wahlraum abgegeben haben, gesammelt. Danach werden die Stimmzettel und Stimmen gemeinsam nach den §§ 40 und 41 gezählt.

Unterabschnitt 3

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Gemeindevahlen

§ 50

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Gemeindevahlen

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus den Wahlniederschriften oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie soweit möglich auf. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Ungeklärte Bedenken vermerkt der Schriftführer in der Niederschrift.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Ergebnis der Wahl im Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken und Wahlkreisen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Er ermittelt aus den Stimmenzahlen bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Stadtbezirksbeiratswahl die Verteilung der Sitze; bei der Zuteilung der Sitze bleiben Personen, die nicht wählbar sind, unberücksichtigt.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss stellt bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Stadtbezirksbeiratswahl als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

6. bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis, in Ortschaften und in Stadtbezirken
 - a) die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge),
 - b) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
 - d) die Bewerber, die gewählt sind,
 - e) die Bewerber, die als Ersatzpersonen gewählt sind, und ihre Reihenfolge,
 - f) gegebenenfalls, dass Sitze nach § 21 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes unbesetzt bleiben,
7. bei Verhältniswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen
 - a) die Gesamtstimmenzahl jeder Partei und Wählervereinigung im Wahlgebiet,
 - b) die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge jeder Partei und Wählervereinigung in den Wahlkreisen,
 - c) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen,
 - d) die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen sowie auf ihre Wahlvorschläge in den Wahlkreisen,
 - e) die Bewerber, die gewählt sind,
 - f) die Bewerber, die als Ersatzpersonen gewählt sind, und ihre Reihenfolge,
 - g) gegebenenfalls, dass Sitze nach § 22 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes unbesetzt bleiben,
8. bei Mehrheitswahl
 - a) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) die Bewerber, die gewählt sind,
 - c) die Bewerber, die als Ersatzpersonen gewählt sind, und ihre Reihenfolge.

In dem Fall, dass gemäß § 31 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für einzelne Wahlkreise oder Wahlbezirke eine Nachwahl angeordnet worden ist, erfolgen im Anschluss an die Hauptwahl lediglich die Feststellungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 6 Buchstabe a und b, Nummer 7 Buchstabe a bis c und Nummer 8 Buchstabe a. Die Feststellung des Wahlergebnisses im Übrigen erfolgt zusammen mit der Feststellung des Wahlergebnisses der Nachwahl.

(4) Der Gemeindevwahlausschuss stellt bei der Bürgermeisterwahl als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. wer gewählt ist oder dass ein zweiter Wahlgang durchzuführen ist.

In dem Fall, dass gemäß § 31 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für einzelne Wahlbezirke eine Nachwahl angeordnet worden ist, erfolgen im Anschluss an die Hauptwahl lediglich die Feststellungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 5. Die Feststellung des Wahlergebnisses im Übrigen erfolgt zusammen mit der Feststellung des Wahlergebnisses der Nachwahl.

(5) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses das Wahlergebnis mündlich bekannt.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und Angaben über deren Verpflichtung,
3. die Zeit und den Ort der Sitzung,
4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die dazu gefassten Beschlüsse,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
6. bei Verhältniswahl die Berechnungsgrundlagen für die Sitzverteilung,
7. das festgestellte Wahlergebnis,
8. sonstige Beschlüsse,
9. die Versicherung, dass bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
10. die Versicherung, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Bei Satz 2 Nummer 7 sind unter der Gesamtzahl der Wahlberechtigten auch die Zahl der Wahrscheinhaber sowie unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahrschein und der Briefwähler anzuführen. Die Gewählten sind in der für die Sitzverteilung jeweils maßgeblichen Reihenfolge anzuführen.

§ 51

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Stadtbezirksbeiratswahl hat die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses die nach § 50 Absatz 3 als Wahlergebnis festgestellten Angaben zu enthalten. Die Gewählten und die Ersatzpersonen sind jeweils in der durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellten Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand anzuführen.

(2) Bei der Bürgermeisterwahl hat die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses die nach § 50 Absatz 4 festgestellten Angaben zu enthalten. Die Bewerber und anderen Personen sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl und Wohnort entsprechend anzuführen.

(3) In Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern müssen nur die Gewählten, die Bewerber und alle Personen, auf die mehr als fünf Stimmen entfallen sind, namentlich aufgeführt werden; Ersatzpersonen müssen jedoch mindestens in gleicher Zahl namentlich aufgeführt werden, als Gemeinderäte oder Ortschaftsräte gewählt worden sind. Stimmen, die auf Personen entfallen sind, welche nach Satz 1 nicht namentlich aufgeführt werden müssen, können in einer Summe aufgeführt werden.

(4) In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist (§ 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

(5) Die Gemeinde benachrichtigt die Gewählten und die Ersatzpersonen nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Bei der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahl werden die Gewählten auf die Vorschriften der §§ 18 und 32 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen und aufgefordert mitzuteilen, ob sie etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe geltend machen. Bei der Stadtbezirksbeiratswahl werden die Gewählten auf die Vorschrift des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen und aufgefordert mitzuteilen, ob sie etwaige Ablehnungsgründe geltend machen. Bei der Bürgermeisterwahl wird der Gewählte aufgefordert, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

§ 52

Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Gemeindevahlen werden vom Statistischen Landesamt erfasst, ausgewertet und dokumentiert. Die Gemeinden übermitteln dem Statistischen Landesamt nach dessen näherer Bestimmung unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben über die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die vorläufigen und amtlichen Gemeindevahlergebnisse. Soweit bei der Durchführung einzelner Wahlen eine landesweite Erfassung nicht erforderlich ist, kann das Statistische Landesamt bestimmen, dass eine Mitteilung über zugelassene Wahlvorschläge und vorläufige Wahlergebnisse an das Statistische Landesamt unterbleibt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle können im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt für geeignete Wahlbezirke auch nach Geschlecht und Altersgruppe gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. Die Trennung der Wahl nach Geschlecht und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Unterabschnitt 4

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Kreiswahlen

§ 53

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse

(1) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde übersendet dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 31 bei.

(2) Der Kreiswahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Ergebnis der Kreiswahl im Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahl-

ergebnisse geordnet zusammen. Dabei bildet er für die Gemeinden Zwischensummen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie soweit möglich auf. § 50 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzpersonen sowie die statistische Auswertung der Wahlergebnisse gelten § 50 Absatz 2 bis 6, §§ 51 und 52 entsprechend. Bei der Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Kreistagswahl sind die Gewählten zusätzlich unter Angabe von Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 bekanntgemachten Anschrift aufzuführen.

Abschnitt 4

Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 54

Wahlanfechtung

(1) Die Anfechtung der Wahl nach § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig.

(2) In der Entscheidung über den Einspruch gegen die Wahl stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen des Einsprechenden zu erstatten sind. Auf Antrag setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.

§ 55

Wahlprüfung

(1) Zur Prüfung der Wahl sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen:

1. die Nachweise über alle öffentlichen Bekanntmachungen,
 2. alle Niederschriften der Wahlausschüsse mit Anlagen,
 3. alle Wahlniederschriften der Wahlvorstände mit Anlagen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke der Wahlprüfung die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen; sie gibt die Unterlagen nach Abschluss der Wahlprüfung zurück.

(2) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl umfasst die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die Feststellung der Wählbarkeit der Gewählten sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung.

Abschnitt 5

Neuwahl, Wiederholungswahl, Wahlabsage und Nachwahl

§ 56

Neuwahl

Wird die Neuwahl nur in einer Kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis durchgeführt, gilt Folgendes:

1. Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise darf nicht verändert werden.
2. Wahlberechtigte, die bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in einem anderen Wahlkreis der Kreisfreien Stadt oder des Landkreises wahlberechtigt waren, sind nicht in die der Neuwahl zugrunde zu legenden Wählerverzeichnisse aufzunehmen.

§ 57

Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl im gesamten Wahlgebiet wiederholt, soll die Abgrenzung der Wahlbezirke gegenüber der für ungültig erklärten Wahl möglichst nicht verändert werden. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Wahlkreise und Wahlbezirke nicht verändert werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, können Wahlberechtigte, denen für die für teilweise ungültig erklärte Wahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, in denen die Wahl wiederholt wird.

(3) Wird die Wahl nur in einem Teil des Wahlgebiets wiederholt, erhalten Wahlberechtigte, die bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in einem zu diesem Gebietsteil gehörenden Wahlbezirk mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, deren briefliche Stimmabgabe bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen worden ist, in dem die Wiederholungswahl stattfindet. Den nach Satz 2 maßgebenden Wahlbezirk macht die Gemeinde öffentlich bekannt.

(4) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der rechtskräftigen Entscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

§ 58

Wahlabsage, Nachwahl

Ist eine Änderung der Stimmzettel für die Nachwahl nicht erforderlich, sind die für die abgesagte Wahl erteilten Wahlscheine auch für die Nachwahl gültig. Ist eine Änderung der Stimmzettel erforderlich, sind erteilte Wahlscheine nicht mehr gültig; sie werden von Amts wegen durch neue Wahlscheine ersetzt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Vorsitzenden des zuständigen Gemeindevwahlausschusses eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

Abschnitt 6

Sonstige Vorschriften

§ 59

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Staatsministeriums des Innern zum Wahltag erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

(2) Die im Kommunalwahlgesetz und in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise werden in der für die Gemeinde oder den Landkreis bestimmten Form durchgeführt. Bei öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag des Hinweises; liegt der Tag des Hinweises vor dem Tag des Anschlags, gilt der Tag des

Anschlags als Tag der Bekanntmachung. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Wahlakten nachzuweisen.

§ 60

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Die Gemeinde beschafft:

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4),
2. die Stimmzettel für Gemeindewahlen (Anlagen 5 bis 11)
3. die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl (Anlage 12),
4. die Wahlbriefumschläge (Anlage 13),
5. die Hinweise für Briefwähler (Anlage 14),
6. die Vordrucke für die Kontrollmitteilungen (Anlage 15),
7. die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen (Anlage 16),
8. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber für Gemeindewahlen (Anlage 17),
9. die Vordrucke für Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 17),
10. die Vordrucke für die Erklärung der Wahlbewerber bei der Bürgermeisterwahl über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18),
11. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber für Gemeindewahlen (Anlage 19) und für die Versicherung an Eides statt (Anlage 20),
12. die Vordrucke für Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 21),
13. die Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Gemeindewahlen (Anlage 22) einschließlich einer hinreichenden Zahl Unterschriftenblätter (Anlage 23),
14. die Vordrucke für die Wahlbekanntmachung (Anlage 26),
15. die Vordrucke für Zähllisten (Anlage 27),
16. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 28),
17. die Vordrucke für die Wahl Niederschrift der Wahlvorstände (Anlagen 29 und 30).

Der Landkreis kann für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden auf deren Kosten die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

(2) Der Landkreis beschafft:

1. die Stimmzettel für Kreiswahlen (Anlagen 5 bis 11), die er an die kreisangehörigen Gemeinden verteilt.
2. die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Kreiswahlen (Anlage 16),
3. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber für Kreiswahlen (Anlage 17),
4. die Vordrucke für die Erklärung der Wahlbewerber bei der Landratswahl über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18),
5. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlen (Anlage 19) und für die Versicherung an Eides statt (Anlage 20),
6. die Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Kreiswahlen (Anlage 22) einschließlich einer hinreichenden Zahl Unterschriftenblätter (Anlage 23), die er an die kreisangehörigen Gemeinden verteilt, sowie die Vordrucke für das Gesamtverzeichnis (Anlage 24).

(3) Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt.

§ 61

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Unterstützungsverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 11 Satz 2 sowie § 15 Absatz 1 und eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen jede unbefugte Benutzung geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 11 Satz 2 sowie § 15 Absatz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungs- und Wahlanfechtungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung eines Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für andere Formen der Bekanntgabe sowie für jede Einsichtnahme und sonstige Nutzung.

§ 62

Vernichtung von Wahlunterlagen, Löschung personenbezogener Daten

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 11 Satz 2 sowie § 15 Absatz 1, Unterschriftenverzeichnisse sowie verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen können nach dem Ablauf der Amtszeit der Gewählten und die übrigen Wahlunterlagen können nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Mit der Vernichtung von Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 sind gleichzeitig die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.

§ 63

Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (§ 1),
2. die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8),

3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 20),
4. die Wahlbekanntmachung (§ 27),
5. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 51 Absatz 1 bis 4),
6. die Benachrichtigung der Gewählten (§ 51 Absatz 5) durch Erläuterungen in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 32 ergänzt.

(2) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 1),
2. der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§ 7 Absatz 2),
3. der Wahlschein (§ 12),
4. die Hinweise für Briefwähler (§ 14 Absatz 3 Nummer 4),
5. der Stimmzettelumschlag (§ 14 Absatz 3 Nummer 2 und § 25 Absatz 5),
6. der Wahlbriefumschlag (§ 14 Absatz 3 Nummer 3 und § 25 Absatz 5)

auch in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 33 erstellt. Ebenso erfolgt die Kenntlichmachung der Wahlräume auch in sorbischer Sprache.

§ 64

Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden und Volksentscheiden

(1) Bei der gleichzeitigen Durchführung eines Bürgerentscheids sind die Vorschriften über die gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der gleichzeitigen Durchführung eines Volksentscheids sind die Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung mit anderen Wahlen entsprechend anzuwenden.

§ 65

Wahlorganisation in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden

Die Durchführung und Organisation von Kommunalwahlen in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 16. Mai 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 1)

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl/en zum _____¹</p> <p>Wahltag: Sonntag, der _____ Wahlzeit: von _____ bis _____ Uhr²</p> <p>³ Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/des Landrats⁴ findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.⁵</p> <p>Gemeinde/Stadt _____ Wahlraum _____ Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____</p> <p>Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei.⁶ Nähere Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Telefonnummer: _____</p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit!</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____ Uhr⁷ entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die oben genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgetändigten Wahlscheine.⁴ Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung ihrer Gemeinde an Ihre Hauptwohnung, um Missbrauch auszuschließen.</p> <p>³, ⁸ Findet ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats⁴ statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können Sie dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheines teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum _____ Uhr⁷ einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.</p> <p>Etwas Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Stadt/Gemeinde _____ (Ober-)Bürgermeister _____</p> <p style="text-align: right;">Frau/Herrn Anschrift _____</p> | |
|---|--|

Hinweise für die Herstellung:

- 1 Es ist/ist die Wahl(en) einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für einen etwaigen zweiten Wahlgang Wahlberechtigten der Hinweis „etwaiger zweiter Wahlgang für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht.
- 2 Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ausschließlich die Wahlzeit für den etwaigen zweiten Wahlgang anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.
- 3 Nur bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.
- 5 Bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen:
 „Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“
- 6 Alternativ kann der Hinweis zum Wahlraum mit einem geeigneten Piktogramm versehen werden.
- 7 Vergleiche § 13 Absatz 2 KomWO.
- 8 Bei nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen:
 „Findet ein zweiter Wahlgang statt, können Wahlberechtigte Wahlscheinanträge nur bis zum _____ Uhr bei der Gemeinde stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.“

| | |
|--|------------------------------------|
| | Gemeinde/Stadt |
| Frau/Herrn Anschrift | |
| <h2 style="margin: 0;">Wahlbenachrichtigung</h2> | |
| für die Wahl/en zum _____ ¹ | |
| Wahltag: Sonntag, der _____ Wahlzeit: von _____:_____ bis _____:_____ Uhr ² | |
| ³ Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/des Landrats ⁴ findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ⁵ | |
| Wahlraum | Wahlbezirk/Wählerverz. -Nr. |
| _____ | _____ / _____ |
| Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei. ⁶ Nähere Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Telefonnummer: _____ | |
| <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit!</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, _____:_____ Uhr⁷ entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die oben genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine.⁴ Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung ihrer Gemeinde an Ihre Hauptwohnung, um Missbrauch auszuschließen.</p> <p>^{3, 8} Findet ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats⁴ statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können Sie dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheins teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum _____, _____:_____ Uhr⁷ einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> | |
| Stadt/Gemeinde (Ober-)Bürgermeister | |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für einen etwaigen zweiten Wahlgang Wahlberechtigten der Hinweis „etwaiger zweiter Wahlgang für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht.
- ² Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ausschließlich die Wahlzeit des etwaigen zweiten Wahlgangs anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.
- ³ Nur bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats.
- ⁴ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁵ Bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen:
„Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“
- ⁶ Alternativ kann der Hinweis zum Wahlraum mit einem geeigneten Piktogramm versehen werden.
- ⁷ Vergleiche § 13 Absatz 2 KomWO.
- ⁸ Bei nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen:
„Findet ein zweiter Wahlgang statt, können Wahlberechtigte Wahlscheinanträge nur bis zum _____, _____:_____ Uhr bei der Gemeinde stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.“

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2)

Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

Bitte in einem auf Ihre Kosten ausreichend frankierten Briefumschlag an die **Gemeinde/Stadt**¹ senden!

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die

- ² Gemeinde-/Stadtratswahl³
- ² Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl³
- ² (Ober-)Bürgermeisterwahl
- ² Landratswahl
- ² Kreistagswahl³

am _____

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

| | | |
|--|---------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | |

| | |
|---|--|
| ⁵ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: | ⁶ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zweiten Wahlgang am _____ ⁷ <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: |
|---|--|

| | | |
|--|---------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) | | |

| | | |
|---|----------|-------------------------------------|
| Datum, Unterschrift des Wahlberechtigten | - oder - | Datum, Unterschrift der Hilfsperson |
| Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben | | |
| Familienname, Vorname | | |
| Straße, Hausnummer | | |
| Postleitzahl, Wohnort | | |

Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Frau/Herrn _____

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

(Datum)

(Unterschrift Wahlberechtigter)

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich _____

(Familienname, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt⁴, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen veretre.

(Datum)

(Unterschrift Bevollmächtigter)

Hinweise für die Herstellung:

- 1 Nichtzutreffendes streichen und um die Adresse des Wahlamtes ergänzen.
- 2 Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.
- 3 Bei Bedarf um Ordnungshinweise (Wahlkreis, Ortschafts-/Stadtbezirksname) ergänzen.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.
- 5 Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl für Wahlberechtigte, die nur zum zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind.
- 6 Nur bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl und Landratswahl.
- 7 Zutreffendes Datum eintragen.

Anlage 3

(zu § 10 Absatz 1)

Abschluss des Wählerverzeichnisses

| | | | |
|---|--|---|---|
| Gemeinde/Stadt | | | |
| Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses | | | |
| für die | wahl¹ | | |
| am | Wahlbezirk-Nr. | | |
| <p>Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind nach den Vorschriften der Kommunalwahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 SächsGemO bzw. § 14 Absatz 1 SächsLKrO und sind nicht nach § 16 Absatz 2 SächsGemO bzw. § 14 Absatz 2 SächsLKrO vom Wahlrecht ausgeschlossen.</p> <p>Dieses Wählerverzeichnis hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom _____</p> <p>in der Zeit vom _____ bis zum _____ zu jedermanns Einsicht ausgelegen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten mitgeteilt, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.</p> <p>Für die Wahl sind eingetragen:</p> | | | |
| | | Berichtigt nach § 29 ³ Absatz 2 Satz 2 KomWO | Berichtigt nach § 29 ⁴ Absatz 2 Satz 3 KomWO |
| Kennbuchstabe | Personen | Personen | Personen |
| A 1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | | |
| A 2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | | |
| A1+A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen | | |
| (Dienstsiegel) | | Datum | Datum |
| | | Der Wahlvorsteher | Der Wahlvorsteher |
| | | Datum | |
| | | (Ober-)Bürgermeister | |

Hinweise für die Herstellung:

¹ Wahlart eintragen.

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

⁴ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 4

(zu § 12 Absatz 2)

| | | | | | |
|--|---|---|-----------------------|----------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ¹ Gemeinde-/Stadtratswahl ² <input type="checkbox"/> ¹ Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl ² <input type="checkbox"/> ¹ (Ober-)Bürgermeisterwahl <input type="checkbox"/> ¹ Kreistagswahl ² <input type="checkbox"/> ¹ Landratswahl am _____ | Gemeinde/Stadt | | | | |
| <p>Wahlschein (Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)</p> | | | | | |
| Frau/Herrn Adresse | <input type="checkbox"/> ¹ Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 1 KomWG <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wahlschein Nr.</td> <td style="width: 50%;">Wählerverzeichnis Nr.</td> </tr> </table> <input type="checkbox"/> ¹ Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KomWG i. V. m. § 11 KomWO <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Wahlschein Nr.</td> <td style="width: 50%;">zugeordnet zum Wahlbezirk Nr.</td> </tr> </table> | Wahlschein Nr. | Wählerverzeichnis Nr. | Wahlschein Nr. | zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. |
| Wahlschein Nr. | Wählerverzeichnis Nr. | | | | |
| Wahlschein Nr. | zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. | | | | |
| Familiename des Wahlberechtigten | Vorname | Geburtsdatum | | | |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ³ | | | | | |
| kann mit diesem Wahlschein 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes _____ oder 2. durch Briefwahl an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen. | | | | | |
| _____ (Dienstsiegel) ⁴ | _____ (Datum) | _____ (Unterschrift) ⁴ | | | |
| <p>Achtung Briefwähler! Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel <u>persönlich/als Hilfsperson</u> (<i>Nicht Zutreffendes bitte streichen!</i>) gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.</p> | | | | | |
| Datum, Unterschrift Wahlberechtigter | – oder – | Datum, Unterschrift der Hilfsperson Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift (Hinweis: Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet.) Familienname, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort | | | |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.
- ² Bei Bedarf um Ordnungshinweise (Wahlkreis, Ortschafts-/Stadtbezirksname) ergänzen.
- ³ Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Hauptwohnung übereinstimmt.
- ⁴ Wird der Wahlschein automatisch erstellt, kann das Dienstsiegel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzusetzen.

Anlage 5

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 2) Stimmzettel Verhältniswahl

Amtlicher Stimmzettel

| | | |
|----|--------------|-----------------------------|
| am | in | ² Wahlkreis |
| am | in | ² Gemeinde/Stadt |
| am | in | ² Stadt |
| am | im Landkreis | ² Wahlkreis |

¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl

¹ für die Ortschaftsratswahl

¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl

¹ für die Kreistagswahl

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗). Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) vergeben.
- Sie können nur Bewerber, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei Stimmen (⊗⊗⊗) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| | | |
|----------------------|---|------------|
| 1³ | A-Partei | APA |
| 1. | Sturz, Eva Erzieherin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○○○○ |
| 2. | | ○○○○ |
| | usw. | ○○○○ |

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| 2³ | WV Z | WZ |
| 1. | Kühl, Felix Anton Werkmeister Postleitzahl Wohnort ⁴ | ○○○○ |
| 2. | | ○○○○ |
| | usw. | ○○○○ |

| | | |
|----------------------|---|------|
| 3³ | Bürger- freunde | |
| 1. | Nolte, Marion Architektin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○○○○ |
| 2. | | ○○○○ |
| | usw. | ○○○○ |

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| 4³ | X-Partei | XP |
| 1. | Mann, Ulrike Gastwirtin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○○○○ |
| 2. | | ○○○○ |
| | usw. | ○○○○ |

Hinweise für die Herstellung:

- 1 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 2 Wahlgebiet einsetzen.
- 3 Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 25 Absatz 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 25 Absatz 2 Satz 7 KomWO).
- 4 Nur bei Kreistagswahl (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO).

Antlicher Stimmzettel

| | | | |
|--|----|--------------|-----------------------------|
| ¹ für die Gemeinde-/Stadratswahl | am | in | ² Wahlkreis |
| ¹ für die Ortschaftsratswahl | am | in | ² Gemeinde/Stadt |
| ¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl | am | in | ² Stadt |
| ¹ für die Kreistagswahl | am | im Landkreis | ² Wahlkreis |

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) vergeben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei Stimmen (⊗⊗⊗) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| | | |
|----------------------|--|------------|
| 1³ | A-Partei | APA |
| 1. | Sturz, Eva Erzieherin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○ ○ ○ |
| 2. | | ○ ○ ○ |
| usw. | | ○ ○ ○ |

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| 2³ | WV Z | WZ |
| 1. | Kühl, Felix Anton Werkmeister Postleitzahl Wohnort ⁴ | ○ ○ ○ |
| 2. | | ○ ○ ○ |
| usw. | | ○ ○ ○ |

| | | |
|----------------------|--|-------|
| 3³ | Bürger- freunde | |
| 1. | Nolte, Marion Architektin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○ ○ ○ |
| 2. | | ○ ○ ○ |
| usw. | | ○ ○ ○ |

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| 4³ | X-Partei | XP |
| 1. | Mann, Ulrike Gastwirtin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○ ○ ○ |
| 2. | | ○ ○ ○ |
| usw. | | ○ ○ ○ |

Hinweise für die Herstellung:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
² Wahlgebiet einsetzen.
³ Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 25 Absatz 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 25 Absatz 2 Satz 7 KomWO).
⁴ Nur bei Kreistagswahl (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO).

Anlage 6

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 3)

Stimmzettel Mehrheitswahl bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|--|----|----|-----------------------------|
| ¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl | am | in | ² Wahlkreis |
| ¹ für die Ortschaftsratswahl | am | in | ² Gemeinde/Stadt |
| ¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl | am | in | ² Stadt |

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) geben.
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme (⊗○○) geben.
- Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers jeweils ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| O-Partei | OP |
|--|-----------------------|
| 1. Lehmann , Gerhard, Bäckermeister, Postleitzahl, Wohnort ³ | <input type="radio"/> |
| 2. Groß , Tim Felix, Informatiker, Postleitzahl, Wohnort ³ | <input type="radio"/> |
| 3. Werner , Claudia, Hausfrau, Postleitzahl, Wohnort ³ | <input type="radio"/> |
| USW. | <input type="radio"/> |
| | <input type="radio"/> |
| | <input type="radio"/> |
| | <input type="radio"/> |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- ² Wahlgebiet einsetzen.
- ³ Nur bei Kreistagswahl (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO).

Anlage 7

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 3)

Stimmzettel Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|--|----|----|-----------------------------|
| ¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl | am | in | ² Wahlkreis |
| ¹ für die Ortschaftsratswahl | am | in | ² Gemeinde/Stadt |
| ¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl | am | in | ² Stadt |

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) geben.
- Sie können Ihre Stimmen wählbaren Personen geben.
- Sie können einer wählbaren Person jeweils nur eine Stimme (⊗○○) geben.
- Sie geben einer wählbaren Person eine Stimme, indem Sie diese Person in einer freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als drei Personen benennen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| |
|--|
| |
| |
| |

Hinweise für die Herstellung:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

Anlage 8

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 3)

Stimmzettel Mehrheitswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|--|----|--------------|-----------------------------|
| ¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl | am | in | ² Wahlkreis |
| ¹ für die Ortschaftsratswahl | am | in | ² Gemeinde/Stadt |
| ¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl | am | | ² Stadt |
| ¹ für die Kreistagswahl | am | im Landkreis | ² Wahlkreis |

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) geben.
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme (⊗○○) geben.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| | | |
|----------------------|--|------------|
| 1³ | A-Partei | APA |
| 1. | Sturz, Eva Erzieherin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○ |
| 2. | | ○ |
| usw. | | ○ |

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| 2³ | Wählervereinigung Z | WZ |
| 1. | Kühl, Felix Anton Werkmeister Postleitzahl Wohnort ⁴ | ○ |
| 2. | | ○ |
| usw. | | ○ |

| | | |
|----------------------|--|---|
| 3³ | Bürgerfreunde | |
| 1. | Nolte, Marion Architektin Postleitzahl, Wohnort ⁴ | ○ |
| 2. | | ○ |
| usw. | | ○ |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |

Hinweise für die Herstellung:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

³ Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 25 Absatz 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 25 Absatz 2 Satz 7 KomWO).

⁴ Nur bei Kreistagswahl (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO).

Anlage 9

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 4)

Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|---|----|--------------|--------------|
| ¹ für die (Ober-)Bürgermeisterwahl | am | in | ² |
| ¹ für die Landratswahl | am | im Landkreis | ² |

- Sie haben eine Stimme (⊗).
- Sie können nur einem der Bewerber, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, ihre Stimme geben. Bitte tragen Sie hierzu in den Kreis hinter dem Namen dieses Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Nicht mehr als eine Stimme vergeben! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| Wahlvorschlag ³ | | |
|----------------------------|---|-----------------------|
| A-Partei APA | Herrmann , Michael, Bürgermeister Postleitzahl, Wohnort ⁴ | <input type="radio"/> |
| Wählervereinigung Z WZ | Schmidt , Yvonne Sandra, Angestellte Postleitzahl, Wohnort ⁴ | <input type="radio"/> |
| Bürgerfreunde | Linger , Uwe, Krankenpfleger Postleitzahl, Wohnort ⁴ | <input type="radio"/> |
| Müller | Müller , Ernst, Drechslermeister Postleitzahl, Wohnort ⁴ | <input type="radio"/> |
| usw. | | <input type="radio"/> |

Hinweise für die Herstellung:¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.² Wahlgebiet einsetzen.³ Bezeichnung des Wahlvorschlags eintragen.⁴ Entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers (§ 25 Absatz 4 Satz 1 KomWO).

Anlage 10

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 4)

Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|---|----|--------------|--------------|
| ¹ für die (Ober-)Bürgermeisterwahl | am | in | ² |
| ¹ für die Landratswahl | am | im Landkreis | ² |

- Sie haben **eine Stimme** (⊗).
- Sie können **entweder** dem in diesem Stimmzettel aufgeführten Bewerber **oder** einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben.
- Wollen Sie dem Bewerber aus dem Stimmzettel Ihre Stimme geben, tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben, benennen Sie diese Person bitte in der freien Zeile des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als eine Stimme vergeben! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

| | | |
|-----------------|---|---|
| A-Partei APA | Herrmann, Michael, Bürgermeister Postleitzahl, Wohnort ³ | ○ |
| | | |

Hinweise für die Herstellung:¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.² Wahlgebiet einsetzen.³ Entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers (§ 25 Absatz 4 Satz 1 KomWO).

Anlage 11

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 4)

Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl ohne Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

| | | | |
|---|----|--------------|--------------|
| ¹ für die (Ober-)Bürgermeisterwahl | am | in | ² |
| ¹ für die Landratswahl | am | im Landkreis | ² |

- Sie haben **eine Stimme**.
- Sie können Ihre Stimme einer wählbaren Person geben.
- Sie geben einer wählbaren Person Ihre Stimme, indem Sie diese Person in der freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als eine Person benennen! Ihr Stimmzettel ist sonst ungültig.

| |
|--|
| |
|--|

Hinweise für die Herstellung:¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.² Wahlgebiet eintragen.

Anlage 12

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 2 und § 25 Absatz 5 Satz 1)

Stimmzettelumschlag

Vorderseite:**STIMMZETTELUMSCHLAG**

für die Briefwahl

1

In diesen Umschlag nur **STIMMZETTEL** einlegen,
n i c h t den Wahlschein.

Rückseite:Bitte nur **STIMMZETTEL** einlegen!

Stimmzettelumschlag zukleben.

Nach dem Zukleben **diesen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl in den Wahlbriefumschlag einlegen.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist hier ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (zum Beispiel „Kommunalwahlen“, „(Ober-)Bürgermeisterwahl“).

Anlage 13

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 3 und § 25 Absatz 5 Satz 2)

Wahlbriefumschlag

Vorderseite:

| | | | | | |
|---|------------------------------|--|-----------------|------------------------------|---|
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Ausgabestelle:</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Wahlschein-Nr.:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Wahlbezirk-Nr.:¹</td> </tr> </table> | Ausgabestelle: | | Wahlschein-Nr.: | Wahlbezirk-Nr.: ¹ | <p style="margin-top: 20px;">WAHLBRIEF ²</p> <p>Gemeinde/Stadt</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p>(Straße und Hausnummer)</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p>(Postleitzahl und Bestimmungsort)</p> |
| Ausgabestelle: | | | | | |
| Wahlschein-Nr.: | Wahlbezirk-Nr.: ¹ | | | | |

Rückseite:

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. Den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt und
2. den zugeklebten **Stimmzettelumschlag** mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln.

Danach Wahlbriefumschlag zukleben.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, kann die Wahlkreis-Nr. ergänzt werden. Findet Ortschaftsratswahl statt, kann zusätzlich die Ortschaft angegeben werden.

² Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags an einer Stelle ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (zum Beispiel „Kommunalwahlen“, „(Ober-)Bürgermeisterwahl“).

Anlage 14

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 4)

Hinweise für Briefwähler**Wenn Sie durch Briefwahl wählen,**

- kennzeichnen Sie **persönlich** und **unbeobachtet** den Stimmzettel¹ für die Wahl²,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel¹ in den amtlichen Stimmzettelumschlag¹ für die Briefwahl und kleben Sie den Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- stecken Sie den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag¹ **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen Wahlbriefumschlag¹,
- verschließen Sie den Wahlbriefumschlag und
- versenden Sie den Wahlbrief mit der Post oder überbringen Sie ihn persönlich oder durch eine Hilfsperson an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Die Stimme ist nur gültig, wenn

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschrieben ist,
- der Wahlschein **nicht** im Stimmzettelumschlag für die Briefwahl liegt, sondern getrennt von diesem mit im Wahlbriefumschlag steckt und
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Wenn der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief von einem durch die Gemeinde benannten Postunternehmen befördert wird, ist er portofrei. Wahlbriefe, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder durch ein nicht durch die Gemeinde benanntes Postunternehmen oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.³

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hinweis zur Kontrollmitteilung

Soweit der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen

1. auf elektronischem Wege oder
2. durch eine Hilfsperson

beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt werden, erfolgt parallel eine Mitteilung über den Versand der Briefwahlunterlagen an die Adresse Ihres Hauptwohnsitzes. Dies soll einem Missbrauch der Briefwahl durch Dritte vorbeugen.

⁴Hinweis für einen möglichen zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl⁵

Sollte bei der Wahl am _____ kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu werden Sie unaufgefordert erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an die von Ihnen im Wahlscheinantrag hierfür angegebene Adresse zugesandt erhalten.

⁶Hinweis für den zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl⁵

Bei der ersten Wahl am _____ hat kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Deshalb findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Entsprechend Ihrem Antrag vor der ersten Wahl erhalten Sie beiliegend den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für diesen zweiten Wahlgang. Falls Sie beim Zweiten Wahlgang an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können Sie Ihre Stimme unter Vorlage des Wahlscheins in jedem Wahlraum der Gemeinde/des Landkreises⁵ abgeben.

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- ² Bei mehreren verbundenen Kommunalwahlen entsprechend ergänzen.
- ³ Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde/Stadt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Die Gemeinde/Stadt hat den Wählern mitzuteilen, welches Postunternehmen den Transport der Wahlbriefe übernimmt. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.
- ⁴ Nur bei der ersten Wahl zum (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat.
- ⁵ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁶ Nur beim zweiten Wahlgang der (Ober-)Bürgermeister- bzw. Landratswahl.

Anlage 15
(zu § 14 Absatz 6)

| | | |
|---|--|---|
| <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> <p>Gemeinde/Stadt¹</p> | <p style="text-align: center;">Kontrollmitteilung zur Versendung der Briefwahlunterlagen</p> <p>Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr,</p> <p>Sie haben formlos auf elektronischem Wege oder durch eine Hilfsperson die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von Ihrem Hauptwohnsitz abweichende Adresse beantragt. Um einen Missbrauch der formlosen Antragsmöglichkeit durch Dritte zu verhindern, erfolgt parallel zum Versand der Briefwahlunterlagen diese Kontrollmitteilung. Falls nicht Sie selbst oder eine von Ihnen beauftragte Hilfsperson die Briefwahlunterlagen beantragt haben, melden Sie sich bitte unverzüglich bei einer der oben angegebenen Kontakte.</p> <p>Im Fall eines Missbrauchs wird der ausgestellte Wahlschein für ungültig erklärt. Sie erhalten dann einen neuen Wahlschein, mit dem Sie wahlweise entweder an der Urnenwahl oder an der Briefwahl teilnehmen können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Gemeinde/Stadt (Ober-)Bürgermeister</p> | <p style="text-align: center;">Frau/Herrn Adresse</p> |
|---|--|---|

¹ **Hinweise für die Herstellung:**
Zur Information ist für die Erreichbarkeit eine Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Hausanschrift der zuständigen Stelle aufzunehmen, ggf. kann noch auf die regelmäßigen Öffnungszeiten der zuständigen Stelle hingewiesen werden.

Anlage 16

(zu § 16 Absatz 1)

Wahlvorschlag

| | | | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| nur für amtliche Eintragungen: Eingegangen am: | Bemerkungen: | | | | |
| um _____ Uhr | | | | | |
| Unterschrift | | | | | |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen. | | | | | |
| An den Vorsitzenden des <input type="checkbox"/> Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde/Stadt _____ <input type="checkbox"/> Kreiswahlausschusses des Landkreises _____ | | | | | |
| <h2 style="margin: 0;">Wahlvorschlag</h2> | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadtratswahl _____ ¹ <input type="checkbox"/> Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl _____ ¹ <input type="checkbox"/> (Ober-)Bürgermeisterwahl <input type="checkbox"/> Kreistagswahl _____ ¹ <input type="checkbox"/> Landratswahl | | | | | |
| I. Dieser Wahlvorschlag führt die Bezeichnung ² _____ | | | | | |
| II. Aufgrund der §§ 6 ff. KomWG und des § 16 KomWO werden als Bewerber vorgeschlagen/Aufgrund der §§ 6 ff., 41 KomWG und des § 16 KomWO wird als Bewerber vorgeschlagen ³ | | | | | |
| lfd. Nr. | Familienname, Vornamen | Beruf oder Stand ⁴ | Geburtsdatum | Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnum- mer, Postleitzahl, Wohnort) | Staatsangehörig- keit ⁵ |
| 1 | | | | | |
| 2 ⁶ | | | | | |
| usw. ⁶ | | | | | |
| III. Vertrauensperson/Stellvertreter für diesen Wahlvorschlag ist: | | | | | |
| Vertrauensperson | | | Stellvertreter | | |
| Familienname | Vorname | Familienname | Vorname | | |
| Adresse | | | Adresse | | |
| E-Mail, Telefonnummer, Fax-Nummer | | | E-Mail, Telefonnummer, Fax-Nummer | | |

| | |
|---|----------------------------|
| IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁷ | |
| 1. _____ Zustimmungserklärungen der Bewerber/Zustimmungserklärung des Bewerbers | |
| 2. _____ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber ⁶ | |
| 3. Erklärung nach § 41 Absatz 3 KomWG | |
| 4. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber ⁸ | |
| 5. gegebenenfalls Bescheinigung nach § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG ⁹ | |
| 6. gegebenenfalls gültige Satzung der Partei ¹⁰ /mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung | |
| 7. bei nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung _____ Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags ¹¹ | |
| 8. Bei ausländischen Unionsbürgern: Angaben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen | |
| V. Bemerkungen¹² | |
| | |
| | |
| | |
| Datum: | |
| Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift | Unterschrift ¹³ |
| Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift | Unterschrift ¹³ |
| Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift | Unterschrift ¹³ |

Hinweise zum Ausfüllen:

- ¹ Hier ist die entsprechende Wahlart anzukreuzen, gegebenenfalls Ergänzung weiterer Ordnungsmerkmale (Wahlkreis-Nr., Name des Ortschaftsrates/Stadtbezirkes).
- ² Hier ist der Name der einzureichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen. Einzelbewerber für die (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl müssen ihren Familiennamen als Bezeichnung des Wahlvorschlags eintragen.
- ³ Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.
- ⁴ Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.
- ⁵ Nur bei ausländischen Unionsbürgern.
- ⁶ Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.
- ⁷ Nichtzutreffendes ist zu streichen, die Anzahl der jeweils beigefügten Bescheinigungen ist einzutragen.
- ⁸ Nicht bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern für die (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.
- ⁹ Bescheinigung des für den Landkreis/die Gemeinde zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte.
- ¹⁰ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist.
- ¹¹ Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 teilgenommen haben, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für diese Personen ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 17) beizufügen.
- ¹² An dieser Stelle können bei Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen die Erklärungen der gegenwärtigen Vertreter nach § 6b Absatz 3 Satz 2 KomWG eingefügt werden. Bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen kann hier im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG die nach § 16 Absatz 3 Nummer 5 KomWO erforderliche schriftliche Bestätigung eingefügt werden.
- ¹³ Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben (§ 6a Absatz 4 KomWG).

Anlage 17

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung/Bescheinigung der Wählbarkeit

Zustimmungserklärung

für die _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Stadtbezirk/im Landkreis² _____ Wahlkreis³ _____

Ich

| | | |
|--|---------|--------------|
| Familienname | Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | |

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

Name der Partei/Wählerversammlung, und (soweit vorhanden) deren Kurzbezeichnung, oder Kennwort, oder Familienname des Einzelbewerbers

für die oben genannte Wahl unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

(Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit

| |
|----------------|
| Gemeinde/Stadt |
|----------------|

Der oben genannte Bewerber/Die oben genannte Bewerberin

für die _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt _____ im Landkreis _____ Wahlkreis: _____

in der Ortschaft/im Stadtbezirk _____ der Gemeinde/Stadt _____

ist gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO nach den heute vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag wahlberechtigt. Er/Sie ist nicht nach § 31 Absatz 2 SächsGemO/§ 27 Absatz 2 SächsLKrO von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Bei der Kreistagswahl sowie bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten und in Gemeinden, soweit sie von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

Anlage 18

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 3)

Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

**Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen
für die Berufung in das Beamtenverhältnis
nach § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO und § 45 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO**Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen.**I. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG)****Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue**

Gemäß § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten unvereinbar ist die aktive Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und die Ablehnung der nach dem Grundgesetz verfassten Staatsordnung, insbesondere die Vertretung der Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder die Kommunen seien rechtlich nicht existent.

Dementsprechend darf auch als Bürgermeister oder Landrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Ehrenbeamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamtStG).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 – BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalitären Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Ein Bewerber, der nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten, ist gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO/§ 45 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO nicht zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister bzw. zum Landrat wählbar, da er die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten bzw. Beamten auf Zeit nicht erfüllt. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, ist die Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen (§ 45 Absatz 2 KomWG).

Beamte auf Zeit oder Ehrenbeamte, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst durch die Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet wird.

Erklärung

- Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahе und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.

II. Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 SächsBG)

- Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen habe und auch zukünftig nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

III. Tätigkeit für die Staatssicherheit (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsBG)

- Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nicht erforderlich. *(Falls zutreffend, weiter bei V.)*
- Ich bin Laufbahnbeamter/kommunaler Wahlbeamter (Nicht Zutreffendes bitte streichen) und verweise auf die Überprüfung anlässlich meiner erstmaligen Verbeamtung. Für den Fall meiner Wahl bin ich mit der Beiziehung meiner Personalakte im Rahmen der Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einverstanden. *(Falls zutreffend, weiter bei V.)*

Da ich zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehöre, erkläre ich:

- dass ich niemals offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt habe.
- dass ich für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bzw. für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR tätig war; eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist jedoch gleichwohl möglich. Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei)

IV. Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen der DDR (§ 4 Absatz 2 SächsBG)

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich keine herausgehobenen Funktionen in den Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen oder sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR ausgeübt habe.

Ich habe folgende Funktionen ausgeübt und gebe hierzu folgende Erklärung ab:

(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.)

V. Schlusserklärung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter I. bis IV. gemachten Angaben. Ich bin mir darüber bewusst, dass im Falle der Abgabe vorsätzlich falscher Angaben die Zulassung des Wahlvorschlags als durch arglistige Täuschung erschlichen angesehen werden kann. Arglistige Täuschung über die Wählbarkeit kann auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen.

Ich stimme für den Fall meiner Wahl einer Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu und erkläre:

Wohnanschrift(en) seit dem 18. Lebensjahr, Postleitzahl (alt), Wohnort, Straße, Hausnummer:

(Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 19

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 4)

Niederschrift zur Bewerberaufstellung

Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

der

 (Name der Partei/Wählervereinigung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung)

für

 (Bezeichnung des Wahlgebietes, gegebenenfalls Wahlkreise)

bei der

wahl²

am

I. Eine Versammlung der

- wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- nach § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG/§ 36 KomWG¹ zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹ der Partei/Wählervereinigung¹, da die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichte

war auf den

(Datum, Uhrzeit)

nach

(Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹ einberufen worden.**II. Erschienen** waren _____ Stimmberechtigte.

Die Versammlung wurde geleitet von

(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

Die Versammlung bestellte zum **Schriftführer**

(Familienname, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung)

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden die/wurde der¹ Bewerber gemäß der Aufstellung im Wahlvorschlag (Anlage 16 zur KomWO) gewählt.³

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerber festgelegt.

- Das in der Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerbern vorgesehene Verfahren ist eingehalten worden.
- Die/Der¹ Bewerber der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind/ist¹ von der Mehrheit⁴ der bei der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. Einwendungen gegen das Wahlergebnis

- wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.
- wurden nicht erhoben.

- V. ⁵Der Wahlvorschlag (Anlage 16 KomWO) ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen. Sofern dies andere als die unter VI. Bezeichneten sein sollen, ist dies hier zu ergänzen:

| 1. Wahlberechtigter | 2. Wahlberechtigter | 3. Wahlberechtigter |
|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| (Familienname, Vorname) | (Familienname, Vorname) | (Familienname, Vorname) |
| (Anschrift der Hauptwohnung) | (Anschrift der Hauptwohnung) | (Anschrift der Hauptwohnung) |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) | (Unterschrift) |

- VI. Die Versammlung bestimmte zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung

| 1. Teilnehmer | 2. Teilnehmer |
|--|--|
| (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) | (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) |
| (Anschrift der Hauptwohnung) | (Anschrift der Hauptwohnung) |

um neben dem Leiter die **Versicherung an Eides statt**⁶ darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerber¹ in geheimer Wahl erfolgt ist und alle Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.⁷

| Leiter der Versammlung | Schriftführer |
|--|--|
| (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) | (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Wahlart eintragen.

³ Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.

⁴ Dies ist zweckmäßig zu gewährleisten, wenn nach der Festlegung der Bewerber und ihrer Reihenfolge eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt wird.

⁵ Nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

⁶ Die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 zur KomWO) kann auch an die Niederschrift angefügt werden.

⁷ § 6c Absatz 7 Satz 2 KomWG.

Anlage 20

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 4)

Versicherung an Eides statt

für die _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Stadtbezirk/im Landkreis² _____

Wir versichern dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses/Kreiswahlausschusses² an Eides statt, dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung² der

_____ Name der Partei/Wählervereinigung, und (soweit vorhanden) deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung³

am _____ in _____

den Bewerber/die Bewerber² in geheimer Wahl festgelegt hat und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Wir wissen, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

_____,
(Ort)

(Datum)

| |
|--|
| Leiter der Versammlung |
| (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) |
| (Unterschrift) |

| 1. stimmberechtigter Teilnehmer | 2. stimmberechtigter Teilnehmer |
|--|--|
| (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) | (Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift) |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |

¹ Wahlart eintragen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten muss mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

Anlage 21

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 7)

| | | | |
|--|----------------|----------------------|----------------------------------|
| | Gemeinde/Stadt | | |
| Bescheinigung des Wahlrechts | | | |
| für die wahl ¹ am | | | |
| in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/im Stadtbezirk/im Landkreis ² _____ | | | |
| Herr/Frau | | | |
| Familienname | Vornamen | Geburtsdatum | Staatsangehörigkeit ³ |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> – ist Bürger in der genannten Gemeinde/Stadt² (§ 15 SächsGemO)/des genannten Landkreises (§ 13 SächsLKrO), – ⁴ hat in der Ortschaft/im Stadtbezirk² _____ seine Hauptwohnung (§ 35 Absatz 3 KomWG / § 37a in Verbindung mit § 35 Absatz 3 KomWG²) – und ist nicht nach § 16 Absatz 2 SächsGemO/§ 14 Absatz 2 SächsLKrO² vom Wahlrecht ausgeschlossen. | | | |
| (Datum) _____ | (Dienstsiegel) | (Unterschrift) _____ | |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Wahlart eintragen.
- ² Nichtzutreffendes streichen.
- ³ Nur bei ausländischen Unionsbürgern.
- ⁴ Nur für Ortschaftsrats- bzw. Stadtbezirksbeiratswahlen.

Anlage 22

(zu § 17 Absatz 1)

| |
|----------------|
| Gemeinde/Stadt |
|----------------|

**Unterstützungsverzeichnis
für den Wahlvorschlag**

der/des _____
(Name der Partei/Wählervereinigung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung)

zur _____ wahl¹ am _____

² in der Gemeinde/Stadt _____ Wahlkreis _____³
² im Landkreis _____ Wahlkreis _____⁴
² in der Ortschaft/im Stadtbezirk⁵ _____

Abschlussvermerk des (Ober-)Bürgermeisters⁶/Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁵

I. Obiger Wahlvorschlag wurde am _____ um _____:_____ Uhr eingereicht.⁷

Das Unterstützungsverzeichnis für diesen Wahlvorschlag lag vom _____:_____ Uhr bis zum _____ 18:00 Uhr in _____ zur Unterschriftsleistung aus.

Das Unterstützungsverzeichnis enthält die _____ nachfolgenden Unterschriftsblätter.

Eingeschlossen sind hierzu _____ Unterschriftsblätter, die von einem Beauftragten der Verwaltung den wahlberechtigten Personen zur Unterschriftsleistung gemäß § 17 Absatz 3 KomWO vorgelegt worden sind. Dabei lag der unterzeichnenden Person nur das jeweilige Unterschriftsblatt vor. Die Namen der Vorunterzeichner konnten nicht eingesehen werden.

II. Die folgenden Unterzeichner haben außerdem eine Unterstützungsunterschrift für einen weiteren Wahlvorschlag für dieselbe Wahl geleistet, weshalb die Unterschriften ungültig und daher zu streichen waren.

| lfd. Nr. | Unterschriftsblatt Nr. | Name der anderen Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers, sowie Nr. des dortigen Unterschriftsblatts |
|----------|------------------------|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Wahlart eintragen.
- ² Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- ³ Nur bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.
- ⁴ Nur bei der Kreistagswahl.
- ⁵ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁶ Nur bei Kreistags- und Landratswahlen (§ 17 Absatz 6 KomWO in Verbindung mit § 12 KomWG).
- ⁷ Bei Kreistags- und Landratswahlen vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses auszufüllen.

III. Die nachstehend bezeichneten Personen konnten nicht zugelassen werden, weil sie die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 KomWO (Identität und Wahlberechtigung) nicht erfüllt haben.

| lfd. Nr. | ggf. Unterschriftenblatt Nr. | Familienname, Vorname | Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) | Grund der Nichtzulassung |
|----------|------------------------------|-----------------------|--|--------------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| usw. | | | | |

IV. Es haben somit insgesamt _____ wahlberechtigte Personen (des Wahlkreises)^{2, 3} wirksame Unterstützungsunterschriften geleistet.

(Datum)

(Unterschrift des [Ober-]Bürgermeisters⁶/
Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses⁵)

Anlage 23

(zu § 17 Absatz 2)

Unterschriftsblatt Unterstützungsverzeichnis

| | | |
|---|--|-------------------------|
| | Gemeinde/Stadt | |
| <p>Unterschriftsblatt Nr. _____ zum Unterstützungsverzeichnis</p> <p>Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen dem Wahlgeheimnis.</p> <p>Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag</p> | | |
| <p>(Name der Partei/Wählervereinigung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)¹</p> <p>zur _____ wahl² _____ am</p> <p>³ in der Gemeinde/Stadt _____ Wahlkreis _____⁴</p> <p>² im Landkreis _____ Wahlkreis _____⁵</p> <p>² in der Ortschaft/im Stadtbezirk _____</p> | | |
| Familiename | Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | |
| _____ (Datum) | _____ (persönliche und handschriftliche Unterschrift) | |
| <p>Nur für amtliche Eintragungen:</p> <p><input type="checkbox"/>⁶ Die Identität des Unterzeichners wird bestätigt.</p> <p><input type="checkbox"/>⁵ Der Unterzeichner ist am Tag der Unterschriftsleistung gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO zu der oben bezeichneten Wahl wahlberechtigt.</p> | | |
| _____ (Datum) | _____ (Dienstsiegel) | _____ (Unterschrift) |

Hinweise für die Herstellung:

- 1 Sofern die einzureichende Partei oder Wählervereinigung eine Kurzbezeichnung verwendet, ist diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen.
- 2 Wahlart eintragen.
- 3 Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 4 Nur bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.
- 5 Nur bei der Kreistagswahl.
- 6 Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 24

(zu § 17 Absatz 6 Satz 3)

Gesamtverzeichnis bei Kreiswahlen

Landkreis

**Gesamtverzeichnis
für den Wahlvorschlag¹**der/des(Name der Partei/Wählervereinigung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)²zur _____ wahl³ amWahlkreis _____⁴Abschlussvermerk des Vorsitzenden des KreiswahlausschussesI. Obiger Wahlvorschlag wurde am _____ um _____:_____ Uhr eingereicht.⁵

Das Unterstützungsverzeichnis enthält die _____ nachfolgenden Unterschriftsblätter.

II. Die folgenden Unterzeichner haben außerdem eine Unterstützungsunterschrift für einen weiteren Wahlvorschlag für dieselbe Wahl geleistet, weshalb die Unterschriften ungültig und daher zu streichen waren.

| lfd. Nr. | Unterschriftsblatt Nr. | Name der anderen Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählervereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers, sowie Nr. des dortigen Unterschriftsblatts |
|----------|------------------------|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

III. Die nachstehend bezeichneten Personen konnten nicht zugelassen werden, weil sie die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 KomWO (Identität und Wahlberechtigung) nicht erfüllt haben.

| lfd. Nr. | ggf. Unterschriftsblatt Nr. | Familienname, Vorname | Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) | Grund der Nichtzulassung |
|----------|-----------------------------|-----------------------|--|--------------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| usw. | | | | |

IV. Es haben somit insgesamt _____ wahlberechtigte Personen (des Wahlkreises)⁵ wirksame Unterstützungsunterschriften geleistet._____
(Datum)_____
(Unterschrift des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses)**Hinweise für die Herstellung:**¹ Nur bei Kreistags- und Landratswahlen erforderlich (§ 17 Absatz 6 Satz 3 KomWO).² Sofern die einzureichende Partei oder Wählervereinigung eine Kurzbezeichnung verwendet, ist diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen.³ Wahlart eintragen.⁴ Nur bei Kreistagswahlen.⁵ Bei Kreistags- und Landratswahlen vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses auszufüllen.

Anlage 25

(zu § 19 Absatz 10)

Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge

| |
|--------------------------|
| Gemeinde/Stadt/Landkreis |
|--------------------------|

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

Niederschrift

über die Sitzung des

 ¹ Gemeindevwahlausschusses ¹ Kreiswahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

1. Wahlausschuss

1.1 Für die _____ wahl² am _____ in/im _____³ und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevwahlausschuss/Kreiswahlausschuss¹ zusammen.

Es waren erschienen:

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Funktion |
|-------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. | | Vorsitzender |
| 2. | | stellvertretender Vorsitzender |
| 3. | | Beisitzer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| Ferner waren zugezogen: | | |
| 9. | | Schriftführer |
| 10. | | Hilfskraft |
| 11. | | Hilfskraft |

1.2 Der Vorsitzende eröffnete um ____:____ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete.⁴ Später erschienene Mitglieder sowie die Hilfskräfte wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Vorsitzende stellt fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 21 Absatz 2 KomWO durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt gemacht wurden, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, sowie, dass die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge _____⁵ eingeladen worden sind.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

| Nr. | Wahlvorschlag | Familienname, Vorname |
|------|---------------|-----------------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

2. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:

Wahlkreis⁶ _____

| Nr. | Wahlvorschlag | mit (Anzahl) | eingegangen | | |
|------|---------------|--------------|-------------|----|-----|
| | | | am | um | Uhr |
| 1. | | Bewerber | | | |
| 2. | | Bewerber | | | |
| usw. | | | | | |

Wahlkreis⁶ _____

| Nr. | Wahlvorschlag | mit (Anzahl) | eingegangen | | |
|------|---------------|--------------|-------------|----|-----|
| | | | am | um | Uhr |
| 1. | | Bewerber | | | |
| 2. | | Bewerber | | | |
| usw. | | | | | |

Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:

| Nr. | Wahlvorschlag | mit dem Bewerber | eingegangen | | |
|------|---------------|------------------|-------------|----|-----|
| | | | am | um | Uhr |
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| usw. | | | | | |

Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

3. Der Wahlausschuss prüfte,
- a) ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - b) ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie der Sächsischen Gemeindeordnung /Landkreisordnung entsprechen¹.

Die Prüfung ergab Folgendes:

| Beanstandeter Wahlvorschlag | Art des Mangels |
|-----------------------------|-----------------|
| | |
| | |

4. Die erschienenen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhielten nach § 19 Absatz 4 Satz 2 KomWO Gelegenheit zur Äußerung. Es äußerten sich:

| Nr. | Wahlvorschlag | Familienname, Vorname |
|------|---------------|-----------------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

5. In folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG behoben:

| Wahlvorschlag | Art des Mangels |
|---------------|-----------------|
| | |
| | |

6. Der Wahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen.⁷

| Wahlvorschlag | Grund |
|---------------|-------|
| | |
| | |

7. Der Wahlausschuss beschloss, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende Bewerber zu streichen.^{8, 9}

| Wahlvorschlag | Bewerber | Grund |
|---------------|----------|-------|
| | | |
| | | |

8. Folgende Bezeichnungen der Wahlvorschläge geben zu Verwechslungen Anlass:

| Nr. | Wahlvorschlag | Kurzbezeichnung |
|------|---------------|-----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

9. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss dem Wahlvorschlag/den Wahlvorschlägen folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

| Nr. | Wahlvorschlag | Angabe der beizufügenden Unterscheidungsbezeichnung |
|------|---------------|---|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

10. Der Wahlausschuss beschloss – nach Maßgabe der Änderungen nach den Nummern 7⁹ und 9 –, folgende Wahlvorschläge zuzulassen und stellte ihre Reihenfolge gemäß § 19 Absatz 5 KomWO/§ 19 Absatz 6 KomWO⁴ hierbei wie folgt fest:

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:

Wahlkreis⁶ _____

| Nr. | Wahlvorschlag | mit (Anzahl) |
|------|---------------|--------------|
| 1 | | Bewerber |
| 2 | | Bewerber |
| usw. | | |

Wahlkreis⁶ _____

| Nr. | Wahlvorschlag | mit (Anzahl) |
|------|---------------|--------------|
| 1 | | Bewerber |
| 2 | | Bewerber |
| usw. | | |

Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:

| Nr. | Wahlvorschlag | mit dem Bewerber |
|------|---------------|------------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| usw. | | |

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 16 Absatz 1 KomWO vorgeschriebenen Form – mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber –⁹ festgestellt und sind dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

11. Der Vorsitzende gab die Entscheidungen des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mündlich bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um ____:____ Uhr geschlossen.

12. Es wird versichert, dass die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

13. Bemerkungen

14. Die vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen und vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer wie folgt unterschrieben.

| Nr. | Unterschrift | Funktion |
|-----|--------------|--------------------------------|
| 1. | | Vorsitzender |
| 2. | | stellvertretender Vorsitzender |
| 3. | | Beisitzer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| 9. | | Schriftführer |

Anmerkung:

Etwas notwendige Ergänzungen oder Änderungen sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹ Auf Wahlart abstimmen.

² Wahlart eintragen.

³ Wahlgebiet eintragen.

⁴ Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 KomWO wird der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses vom Bürgermeister, der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses vom Landrat verpflichtet, soweit dieser nicht selbst Vorsitzender ist.
Form der Einladung (schriftlich/telefonisch/per E-Mail) eintragen.

⁵ Nur bei der Kreistagswahl, bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben. Gegebenenfalls streichen.

⁶ Gemäß § 19 Absatz 9 KomWO hat der Vorsitzende die Entscheidung den Vertrauenspersonen der zurückgewiesenen Wahlvorschläge und den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

⁷ Gemäß § 19 Absatz 9 KomWO hat der Vorsitzende die Entscheidung den gestrichenen Bewerbern und den Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

⁸ Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.

Anlage 26

(zu § 27 Absatz 1 und 2)

Wahlbekanntmachung□¹ Gemeinde/Stadt _____ □¹ Landkreis _____

1. Am _____ findet/finden gleichzeitig, die

² Gemeinde-/Stadtratswahl

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

² Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl² Kreistagswahl² (Ober-)BürgermeisterwahlDer Termin eines zweiten Wahlgangs ist der _____.³² LandratswahlDer Termin eines zweiten Wahlgangs ist der _____.³

statt.

2. ²Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____.²Die Gemeinde ist in **folgende** _____ Wahlbezirke⁴ eingeteilt:

| Nr. des Wahlbezirks | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums | barrierefrei ⁵ |
|---------------------|----------------------------|--------------------|---------------------------|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| usw. | | | |

^{2,6}Die Gemeinde ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁴In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

² Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl**⁸ sind von _____,² die für die **Ortschaftsratswahl** sind von _____,² die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** sind von _____ und² die für die **Kreistagswahlen** von _____ Farbe.² Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von _____ Farbe,² die für die Wahl und den zweiten Wahlgang des **Landrats** von _____ Farbe.

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl⁸:4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

a) die für den Wahlkreis/des Wahlgebiets⁸ zugelassenen Wahlvorschläge⁹ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift¹⁰ in der zugelassenen Reihenfolge.

11, 12

5. ⁸Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

– Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

– Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

⁸Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

a) einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,

b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen,

als gewählt kennzeichnet.

B bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl⁸:

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.¹³

^{14, 15}

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.¹³

¹⁶

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.¹⁷ Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises¹⁸/Wahlgebietes⁸ in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist von der Gemeinde anzukreuzen.

² Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

³ Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.

⁴ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁵ Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

⁶ Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁷ Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁹ Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

¹⁰ Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.

¹¹ Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

¹² Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

¹³ Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

¹⁴ Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

¹⁵ Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

¹⁶ Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

¹⁷ Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.

¹⁸ Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

Anlage 27
(zu § 41 Absatz 5)

Zählliste

| Für den Wahlvorschlag | | | | | | | | | | Gemeinde/Stadt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| zur wahl (Wahlart) | | | | | | | | | | am | | | | | | | | | | Landkreis | | | | | | | | | | | | |
| Bewerber: | | | | | | | | | | Bewerber: | | | | | | | | | | Bewerber: | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | | | |
| 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | | | |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | | | |
| 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 50 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 50 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 50 |
| 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | | | |
| 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | | | |
| 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | | | |
| 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 | | | |
| 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 | 100 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 | 100 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 | 97 | 98 | 99 | 100 | 100 |
| 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | 101 | 102 | 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 | 109 | 110 | | | |
| 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 | | | |
| 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 127 | 128 | 129 | 130 | | | |
| 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | 131 | 132 | 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 | 139 | 140 | | | |
| 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 150 | 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 150 | 141 | 142 | 143 | 144 | 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 | 150 |
| 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 | 157 | 158 | 159 | 160 | | | |
| 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | 161 | 162 | 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 | 169 | 170 | | | |
| 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | 171 | 172 | 173 | 174 | 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 | | | |
| 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 189 | 190 | | | |
| 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 | 200 | 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 | 200 | 191 | 192 | 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 | 199 | 200 | 200 |
| 201 | 202 | 203 | 204 | 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 | 201 | 202 | 203 | 204 | 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 | 201 | 202 | 203 | 204 | 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 | | | |
| 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 218 | 219 | 220 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 218 | 219 | 220 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 218 | 219 | 220 | | | |
| 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 | 229 | 230 | 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 | 229 | 230 | 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 | 229 | 230 | | | |
| 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 | 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 | 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 | | | |
| 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 | 247 | 248 | 249 | 250 | 250 | 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 | 247 | 248 | 249 | 250 | 250 | 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 | 247 | 248 | 249 | 250 | 250 |
| 251 | 252 | 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 | 259 | 260 | 251 | 252 | 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 | 259 | 260 | 251 | 252 | 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 | 259 | 260 | | | |
| 261 | 262 | 263 | 264 | 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 | 261 | 262 | 263 | 264 | 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 | 261 | 262 | 263 | 264 | 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 | | | |
| 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 280 | 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 280 | 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 280 | | | |
| 281 | 282 | 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | 281 | 282 | 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | 281 | 282 | 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | | | |
| 291 | 292 | 293 | 294 | 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 | 300 | 291 | 292 | 293 | 294 | 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 | 300 | 291 | 292 | 293 | 294 | 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 | 300 |
| 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 | 307 | 308 | 309 | 310 | 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 | 307 | 308 | 309 | 310 | 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 | 307 | 308 | 309 | 310 | | | |
| 311 | 312 | 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 | 319 | 320 | 311 | 312 | 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 | 319 | 320 | 311 | 312 | 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 | 319 | 320 | | | |
| 321 | 322 | 323 | 324 | 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | 321 | 322 | 323 | 324 | 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | 321 | 322 | 323 | 324 | 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | | | |
| 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 | 337 | 338 | 339 | 340 | 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 | 337 | 338 | 339 | 340 | 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 | 337 | 338 | 339 | 340 | | | |
| 341 | 342 | 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 | 349 | 350 | 350 | 341 | 342 | 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 | 349 | 350 | 350 | 341 | 342 | 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 | 349 | 350 | 350 |
| 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | | | |
| 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 | 367 | 368 | 369 | 370 | 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 | 367 | 368 | 369 | 370 | 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 | 367 | 368 | 369 | 370 | | | |
| 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 | 379 | 380 | 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 | 379 | 380 | 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 | 379 | 380 | | | |
| 381 | 382 | 383 | 384 | 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 | 381 | 382 | 383 | 384 | 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 | 381 | 382 | 383 | 384 | 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 | | | |
| 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 | 397 | 398 | 399 | 400 | 400 | 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 | 397 | 398 | 399 | 400 | 400 | 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 | 397 | 398 | 399 | 400 | 400 |
| 401 | 402 | 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 | 409 | 410 | 401 | 402 | 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 | 409 | 410 | 401 | 402 | 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 | 409 | 410 | | | |
| 411 | 412 | 413 | 414 | 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 | 411 | 412 | 413 | 414 | 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 | 411 | 412 | 413 | 414 | 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 | | | |
| 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 | 427 | 428 | 429 | 430 | 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 | 427 | 428 | 429 | 430 | 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 | 427 | 428 | 429 | 430 | | | |
| 431 | 432 | 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 | 439 | 440 | 431 | 432 | 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 | 439 | 440 | 431 | 432 | 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 | 439 | 440 | | | |
| 441 | 442 | 443 | 444 | 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 | 450 | 441 | 442 | 443 | 444 | 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 | 450 | 441 | 442 | 443 | 444 | 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 | 450 |
| zusammen: | | | | | | | | | | zusammen: | | | | | | | | | | zusammen: | | | | | | | | | | | | |

Die Zählliste wird der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.

(Ort),

(Datum)

(Unterschrift Wahlvorsteher)

(Unterschrift Listenführer)

Anlage 28
(zu § 43)

| | |
|--|--------------------------------|
| Gemeinde/Stadt | |
| Wahlkreis ¹ /Ortschaft/Stadtbezirk ² | |
| Wahlbezirk ² | Briefwahlvorstand ² |

Schnellmeldung³

über das Ergebnis der _____ wahl⁴

am _____

Die Meldung erstattet sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege²

- der Wahlvorsteher an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/an den (Ober-)Bürgermeister⁵
- der (Ober-)Bürgermeister an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses⁶

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Stimmzahl |
|---------------|--|-----------|
| A (A1+A2) | Wahlberechtigte insgesamt ⁷ | |
| B | Wähler insgesamt ⁸ | |
| C | Ungültige Stimmzettel ⁸ | |
| D | Gültige Stimmzettel ⁸ | |
| E | Gültige Stimmen ⁹ | |

von den gültigen Stimmen E entfallen auf⁹

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

| Wahlvorschlag 1 ¹⁰ | | Wahlvorschlag 2 ¹⁰ | |
|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

| Wahlvorschlag ¹⁰ | Bewerber des Wahlvorschlags ¹⁰ | Stimmzahl |
|-----------------------------|---|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| zusammen | D=E | |

laut Stimmzettel¹¹

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Durchgegeben um ____ : ____ Uhr | (Unterschrift) |
|---------------------------------|----------------|

-
- ¹ Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl in der Gemeinde ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen gehören (§ 43 Absatz 2 Satz 2 KomWO).
- ² Nichtzutreffendes streichen.
- ³ Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
- ⁴ Wahlart eintragen.
- ⁵ Nur bei Kreiswahlen.
- ⁶ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
- ⁷ Nicht beim Briefwahlvorstand.
- ⁸ Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen ($B = C + D$).
- ⁹ Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
- ¹⁰ Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber sollen eingedruckt sein.
- ¹¹ Findet Mehrheitswahl nach § 30 Absatz 3 SächsGemO statt, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Anlage 29

(zu § 44 Absatz 1)

Wahlniederschrift Wahlbezirk

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien usw. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt

**Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
im Wahlbezirk _____ für die _____ wahl¹ am _____**

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Funktion |
|-----|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. | | Wahlvorsteher |
| 2. | | stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. | | Schrifführer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| 9. | | Beisitzer |

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Uhrzeit |
|-----|----------------------------------|---------|
| 1. | | |
| 2. | | |

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Aufgaben |
|-----|----------------------------------|----------|
| 1. | | |
| 2. | | |

2. Wahlhandlung

a) Ausstattung des Wahlraumes

Der Wahlraum war so eingerichtet, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten.

Dazu waren Wahlkabinen/Tische mit Sichtblenden aufgestellt,
 Nebenräume so hergerichtet, dass sie nur vom Wahlraum aus zu betreten waren.

Der Tisch des Wahlvorstandes stand so, dass von ihm aus die Wahlkabinen/Wahlische/Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden konnten. Im Wahlraum lagen die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften aus. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung waren am oder im Eingang des Gebäudes angebracht.

Der Wahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
 versiegelt.
 verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

b) Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Vor Beginn der Stimmabgabe

- ² war das Wählerverzeichnis nicht zu berichtigen, da ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nicht vorlag.
- ² berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

c) Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 8:___ Uhr begonnen.

Die Stimmabgabe entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (1)³

- ² Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

- ² Der Wahlvorstand erhielt die Mitteilung, dass noch am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden; der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend.

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt. Nachdem der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte, erklärte der Wahlvorsteher um 18:___ Uhr die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Soweit zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt worden war, wurde er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder geöffnet. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war öffentlich.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um 18:___ Uhr und war um ___:___ Uhr beendet.

- ² Die Sitzung wurde von ___:___ Uhr bis ___:___ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (2)

- a) Die Zählung der Stimmzettel ergab _____ Stimmzettel (= Wähler **B**).
 - b) Die Zählung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke ergab _____ Vermerke.
 - c) Mit Wahlschein haben _____ Personen gewählt. (= **B1**).
 - d) Die Summe aus b) und c) ergibt _____ Personen.
 - Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
 - Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer – kleiner als die Zahl der Stimmzettel.
- Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

☛ (3)

Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden:

☛ (4)

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

4. Wahlergebnis

☛ (5)

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

| Wahlvorschlag 1 ⁴ | | Wahlvorschlag 2 ⁴ | |
|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

| Wahlvorschlag ⁴ | | Bewerber des Wahlvorschlags ⁴ | Stimmenzahl |
|----------------------------|-------|--|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | D = E | | |

² Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

| Nr. | (Familienname, Vorname) | Gründe |
|-----|-------------------------|--------|
| | | |
| | | |

Darauffin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

² mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

² berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene/berichtigte⁵ Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben

am _____ in _____.

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Funktion |
|-----|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. | | Wahlvorsteher |
| 2. | | stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. | | Schifführer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| 9. | | Beisitzer |

² Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Wahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil:

| Nr. | (Familienname, Vorname) | Gründe |
|-----|-------------------------|--------|
| | | |
| | | |

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigefügt:

☛ (6)

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁶/Vom (Ober-)Bürgermeister⁷ oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

| | | | |
|-------|---------|-----------|----------------|
| (Ort) | (Datum) | (Uhrzeit) | (Unterschrift) |
|-------|---------|-----------|----------------|

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Wahlart eintragen.
² Zutreffendes ankreuzen.
³ Zu den in Klammer angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schulungsunterlagen.
⁴ Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber sollen eingedruckt sein.
⁵ Nichtzutreffendes streichen.
⁶ Bei Gemeindevahlen.
⁷ Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Wahlvorstand zur Niederschrift

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

☛ (1) **Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Ist dies der Fall, gibt er dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlkabine befindet. Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung bzw. seinen Wahlschein ab. Ist der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität des Wählers anhand seines Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine ausgefüllt oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

Besteht kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- ☛ (2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge [Ober-]Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinde-/Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortschaftsrats- bzw. Stadtbezirksbeiratswahl, Parlamentswahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 5 Kennbuchstaben [A1], [A2] und [A1 + A2] der Wahlniederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe [B] in die Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe [B1] in die Wahlniederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (3) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.
- ☛ (4) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.

Feststellung des Wahlergebnisses

- ☛ (5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. [D=E]

nach Abschluss der Niederschrift

- ☛ (6) Die Niederschrift mit den Anlagen wird unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.

Anlage 30

(zu § 48 Absatz 4)

Wahlniederschrift Briefwahlvorstand

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Briefwahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien und so weiter ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt

**Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
des Briefwahlvorstandes _____ für die _____ wahl¹
am _____**

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Funktion |
|-----|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | | Briefwahlvorsteher |
| 2. | | stellvertretender Briefwahlvorsteher |
| 3. | | Schrifführer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| 9. | | Beisitzer |

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes:

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Uhrzeit |
|-----|----------------------------------|---------|
| 1. | | |
| 2. | | |

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Aufgaben |
|-----|----------------------------------|----------|
| 1. | | |
| 2. | | |

2. Zulassung der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Zulassungsprüfung und die anschließende Ergebnisermittlung und -feststellung damit, dass er die Mitglieder des Briefwahlvorstandes und Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Zulassungsprüfung wurde um 15:___ Uhr begonnen..

Der Briefwahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

² _____ versiegelt.

² _____ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde

- _____ Wahlbriefe und
 - ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- übergeben worden ist. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierauf öffnete ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte um ____:____ Uhr weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der Gemeinde noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

Folglich waren insgesamt _____ Wahlbriefe eingegangen.

Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

| Anzahl | Gründe |
|--------|--|
| | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat, |
| | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war, |
| | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war, |
| | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, |
| | Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat, |
| | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag dieser Wahl benutzt worden war, |
| | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat. |
| | Gesamtzahl aller zurückgewiesener Wahlbriefe |

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und als Anlagen _____ bis _____ dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden noch _____ Wahlbriefe zugelassen. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde er dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

Somit wurden insgesamt _____ Wahlbriefe zugelassen.

² Während der Zulassungsprüfung ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um ____:____ Uhr und war um ____:____ Uhr beendet.

² Die Sitzung wurde von ____:____ Uhr bis ____:____ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften. ☛ (1)

Die Zählung der Stimmzettelumschläge ergab _____ Umschläge (= Anzahl Wähler **B**; zugleich **B1**).

Die Zählung der Wahlscheine ergab _____ Wahlscheine.

- Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** stimmte mit der **Anzahl der Stimmzettelumschläge** überein.
- Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** ist um _____ größer/kleiner als die **Anzahl der Stimmzettelumschläge**.

Die Abweichung, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, wird wie folgt erklärt:

Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen _____ bis _____ beigefügt. ☛ (2)

Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: ☛ (3)

4. Wahlergebnis

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Stimmen |
|---------------|---|---------|
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf ☛ (4)

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

| Wahlvorschlag 1 ³ | | Wahlvorschlag 2 ³ | | | |
|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|--|--|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 | | |

bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

| Wahlvorschlag ³ | Bewerber des Wahlvorschlags ³ | Stimmzahl |
|----------------------------|--|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| zusammen | D = E | |

² Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

² Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

| Nr. | (Familienname, Vorname) | Gründe |
|-----|-------------------------|--------|
| | | |
| | | |

Darauffin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ² mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- ² berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene/berichtigte⁴ Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

5. Abschluss der Niederschrift

Während der der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und unterschrieben

am _____ in _____

| Nr. | (Familienname, Vorname, Wohnort) | Funktion |
|-----|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | | Briefwahlvorsteher |
| 2. | | stellvertretender Briefwahlvorsteher |
| 3. | | Schrifführer |
| 4. | | Beisitzer |
| 5. | | Beisitzer |
| 6. | | Beisitzer |
| 7. | | Beisitzer |
| 8. | | Beisitzer |
| 9. | | Beisitzer |

² Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift weil:

| Nr. | (Familienname, Vorname) | Gründe |
|-----|-------------------------|--------|
| | | |
| | | |

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigefügt:

☛ (5)

- Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses⁵/Vom (Ober-)Bürgermeister⁶ oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

| | | | |
|-------|---------|-----------|----------------|
| (Ort) | (Datum) | (Uhrzeit) | (Unterschrift) |
|-------|---------|-----------|----------------|

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbe-fugten nicht zugänglich sind.

¹ Wahlart eintragen.
² Zutreffendes ankreuzen.
³ Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.
⁴ Nichtzutreffendes streichen.
⁵ Bei Gemeindevahlen.
⁶ Bei Kreiswahlen.

Merkblatt für den Briefwahlvorstand zur Niederschrift

Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Briefwahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Briefwahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Ermittlung des Wahlergebnisses

- ☛ (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Ermittlung des Wahlergebnisses darf frühestens um 18:00 Uhr beginnen.

Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen. Der Briefwahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Zunächst werden die Stimmzettelumschläge gezählt, anschließend geöffnet, die Stimmzettel entnommen und entfaltet.

Wurde ein Stimmzettelumschlag ohne entsprechenden Stimmzettel abgegeben, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, dieser Stimmzettelumschlag ist wie ein unverändert abgegebener Stimmzettel zu behandeln, das heißt der Stimmzettelumschlag ist auf den Stapel für den Kennbuchstaben **[C]** zu legen und als ungültige Stimme(n) zu zählen.

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln der gleichen Wahl oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben, sind gesondert zu verwahren und bei der anschließenden Ergebnisermittlung durch Beschlussfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu bewerten.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (2) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Briefwahlvorsteher den gesamten Briefwahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt. Gleiches gilt für die gesondert verwahrten Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben oder mehrere Stimmzetteln der gleichen Wahl enthielten.
- ☛ (3) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Briefwahlvorstandes dies verlangt hat.

Feststellung des Wahlergebnisses

- ☛ (4) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. **[D=E]**

nach Abschluss der Niederschrift

- ☛ (5) Die Niederschrift mit den Anlagen wird unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.

Anlage 31

(zu § 53 Absatz 1)

Zusammenfassung der Wahlergebnisse bei der Kreiswahl

Für die Stadt/Gemeinde _____

werden die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken für die

Kreistagswahl/Landratswahl¹ am _____

wie folgt zusammengefasst:

(Bei Kreistagswahlen):**I. Wahlkreis Nr.: _____**

1. Wahlergebnis im Wahlkreis:

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | 2. (Wahlvorschlag) ² | |
|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

¹ Nichtzutreffendes streichen.² Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, oder sind bei Kreistagswahlen mehrere Wahlvorschläge zugelassen, die zusammen jedoch nicht mehr Bewerber als zwei Drittel der Zahl der zu vergebenden Kreistagssitze umfassen, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

2. Wahlergebnis nach Wahlbezirken

a) Wahlbezirk Nr. _____

Wahlergebnis

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | | 2. (Wahlvorschlag) ² | | |
|---------------------------------------|-----|-----------|---------------------------------------|-----|-----------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | | Stimmzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | | Stimmzahl |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| zusammen | E 1 | | zusammen | E 2 | |

b) Wahlbezirk Nr. _____

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | | 2. (Wahlvorschlag) ² | | |
|---------------------------------------|-----|-----------|---------------------------------------|-----|-----------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | | Stimmzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | | Stimmzahl |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| zusammen | E 1 | | zusammen | E 2 | |

c) und so weiter

II. Wahlkreis Nr.: _____

1. Ergebnis im Wahlkreis:

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | 2. (Wahlvorschlag) ² | |
|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

2. Ergebnis nach Wahlbezirken:

a) Wahlbezirk Nr. _____

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | 2. (Wahlvorschlag) ² | |
|---------------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmenzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

b) Wahlbezirk Nr. _____

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| 1. (Wahlvorschlag) ² | | 2. (Wahlvorschlag) ² | |
|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|
| (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl | (Namen der Bewerber laut Stimmzettel) | Stimmzahl |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| zusammen | E 1 | zusammen | E 2 |

c) und so weiter

(Bei Landratswahlen):**I. Ergebnis im Wahlgebiet:**

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| Wahlvorschlag ² | Bewerber | Stimmzahl |
|----------------------------|----------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| zusammen | D = E | |

II. Ergebnis nach Wahlbezirken:

1. Wahlbezirk Nr. _____

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| Wahlvorschlag ² | Bewerber | Stimmzahl |
|----------------------------|----------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| zusammen | D = E | |

2. Wahlbezirk Nr. _____

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|--|--------|
| A1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ | |
| A2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ | |
| A1 + A2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte | |
| B | Wähler insgesamt | |
| B1 | darunter Wähler mit Wahlschein | |
| C | Zahl der ungültigen Stimmzettel | |
| D | Zahl der gültigen Stimmzettel | |
| E | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| Wahlvorschlag ² | Bewerber | Stimmzahl |
|----------------------------|----------|-----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| zusammen | D = E | |

3. und so weiter

_____, den _____, _____ Uhr

Unterschrift des (Ober-)Bürgermeisters oder des von ihm nach § 12 KomWG beauftragten Bediensteten

Vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurden die Wahlniederschriften der Gemeinde _____ mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 32

(zu § 63 Absatz 1)

Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte**1. Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl****Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow**

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

2. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow**

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólby schwalił.

W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidaty na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodał, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóždy wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčiła a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

3. Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow**

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědnny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóz ma zapisy wolerjow za njekorektny abo njedospołny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólby wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

4. Wahlbekanntmachung

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach.

Hodža so jenož či kandidača wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalil, abo jeli su so za wólby do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třecinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51, § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidača a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamkný a kak wulka je jich trěbna ličba.

6. Benachrichtigung der Gewählten durch die Gemeinde/den Landkreis

Informowanie wolenych wot gmejny/wokriesa

Z předležacym němskorěčnym pismom informujemy Was wo wuslědku aktualnych wólbow.

Skedźbnjamy Was zdomom na móžnosć wotpokazanja čestnohamtskeho džěla a na ewentualnje wobstejace zadžěwki a namołwjamy Was, zo byšće nam zdžělili, hač chceće wólbu wotpokazać abo so na zadžěwki powołać.

Dokładniše informacije zhoniće w němskorěčnym pismje.

Anlage 33

(§ 63 Absatz 2)

Zweisprachige Vordrucke

Wahlbenachrichtigung / Wólbna zdželenka (§ 63 Absatz 2 Nummer 1)

| | |
|--|---|
| Frau/Herrn / knjeni/knjez Anschrift/adresa | Gemeinde/Stadt / gmejna/městu |
| Wahlbenachrichtigung / wólbna zdželenka | |
| für die Wahl/en zum / za wólby _____ ¹ Wahltag / dzeń wólbow: Sonntag / njedzeli, der / dnja _____ Wahlzeit / čas wólbow: von / wot _____:_____ bis / hač do _____:_____ Uhr / hodž. ² | |
| ³ Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ⁴ findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ⁵ | ³ Druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měščanosty/wjesnjanosty/krajneho rady ⁴ so jenož wotměje, njejeli žadyn kandidat w přenim wothłosowanju wjace hač połojcu plaćiwych hłosow dósta. ⁵ |
| Wahlraum Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____ / _____ | wólbna rumnosć wólbny wobwod/čo. w zapisu wolerjow _____ / _____ |
| Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei. ⁶ Nähere Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Telefonnummer: _____ | Přístup do wólbeje rumnosće je/njeje bjez zadžěwkw. ⁶ Bliše informacije k wólbny rumnosćam bjez zadžěwka dóstanjeće pod telefoniskim čisłom: _____ |
| Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit! | Sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w horjeka mjenowanej rumnosći wolić. Přinjesće tutu zdželenku na wólby sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz (jako wukrajny stačan Europskeje unije swój wupokaz identity) abo pućowanski pas. |
| Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets ⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein . Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, _____:_____ Uhr ⁷ entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die oben genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben. | Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija ⁴ abo z listom wolić, trjebaće wólbny lisćik . Wuměnjenje za wudželenje wólbneho lisćika je próstwa wo wólbny lisćik (na zadnjeje stronje). Tute próstwy přijimaja so jenož hač do _____, _____:_____ hodž. ⁷ , při dopokazanym njenadžitym schorjenju tež hišće na dnu wólbow hač do 15:00 hodž. Próstwu móžeće pisomnje, tež z e-mailku abo w hinašej dokumentujomnej elektroniskej formje kaž tež ertnje stajić, nic pak telefonisce. Zdobom podajće swój datum naroda abo horjeka podate čisło w zapisu wolerjow. |
| Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine. ⁴ Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung ihrer Gemeinde an Ihre Hauptwohnung, um Missbrauch auszuschließen. | Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólby so Wam připósćelu abo hamtsce přepodadza. Móžeće sej je tež wosobinsce na gmejnje wotewzać abo społnomócnjeny/a je za Was wotewozmj. Štóž za někoho druheho wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby prosy abo na gmejnje wotewozmj, dyrbi pisomnu poľnomóć předpoľožić. Społnomócnjeny/a njesmě wjac hač štyrjoch wólbokmanyh zastupować. Gmejna wjedže lisćinu wo społnomócnjenych a wo wólbnych lisćikach, kiž su dóstali. ⁴ Jeli wo podložki za listowe wólby z emailku abo z pomocu druheje wosoby prosyće a sej je na druhu adresu hač na swoje hłowne bydlenje pósłać daće, dóstanjeće awtomatisce kontrolnu zdželenku swojeje gmejny na adresu swojeho hłowneho bydlenja, zo by so znjewužiwanje wuzamknyło. |
| ³ ⁸ Findet ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ⁴ statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können Sie dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheins teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum _____, _____:_____ Uhr ⁷ einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. | ³ ⁸ Wotmějeli so druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měščanosty/wjesnjanosty/krajneho rady ⁴ , dóstanu wólbokmani, kotřiž su za přenje wólby wo wólbny lisćik prosyli, awtomatisce znowa wólbny lisćik a podložki za listowe wólby. Na wólbach při wólbny kašćiku w druhim wothłosowanju móžeće so potom jenož wobdžělić, hdyž wólbny lisćik předpoľožić. Wólbokmani, kotřiž su w přenim wothłosowanju při wólbny kašćiku wolili, móža hač do _____, _____:_____ hodž. ⁷ wo wólbny lisćik prosyć; při dopokazanym njenadžitym schorjenju tež hišće na dnu wólbow, 15:00 hodž. |
| Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. | Njejeli Waša adresa prawje podata, to prošu gmejnje zdžělc. |
| Stadt/Gemeinde (Ober-)Bürgermeister | město/gmejna (wyši) měščanosta/wjesnjanosta |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für einen etwaigen zweiten Wahlgang Wahlberechtigten der Hinweis „etwaiger zweiter Wahlgang für die Wahl des (Ober-) Bürgermeisters/Landrats / jenož ewentalne druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanosty/krajneho rady“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht (Za to njedóstanjeće nowu zdžělenku).
- ² Bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats ist bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ausschließlich die Wahlzeit des etwaigen zweiten Wahlgangs anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.
- ³ Nur bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats.
- ⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⁵ Bei den nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen: „Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat./ Druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanosty/krajneho rady so jenož wotměje, njeje-li žadyn kandidat w přěnim wothłosowanju, za kotrež njejsće wólbokmany/a, wjace hač połojcu plaćiwych hłosow dósta!“.
- ⁶ Alternativ kann der Hinweis zum Wahlraum mit einem geeigneten Piktogramm versehen werden.
- ⁷ Vergleiche § 13 Absatz 2 KomWO.
- ⁸ Bei nur für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten ist stattdessen folgender Satz einzufügen: „Findet ein zweiter Wahlgang statt, können Wahlberechtigte, Wahlscheinanträge nur bis zum _____, ____:____ Uhr bei der Gemeinde stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr / Wotměje-li so druhe wothłosowanje we wólbach, móža wólbokmani wo wólbny liscik jenož hač do _____, ____:____ hodž. na gmejnje prosyć, při dopokazanym njenadžitym schorjenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodž.“

Zweisprachige Vordrucke

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik (§ 63 Absatz 2 Nummer 2)

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|--|--|--|---|---|---|---|--------------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Bitte in einem auf Ihre Kosten ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeinde/Stadt ¹ senden! Prošu w dosahajcy frankěrowanej wobalce (na swójske kóšty) gmejnje/městu ¹ pósać! | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <h2 style="margin: 0;">Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / próstwa wo wólbny lisćik</h2> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Für die / za | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> ² Gemeinde-/Stadtratswahl / wólbny gmejnseke rady/měščanskeke rady <input type="checkbox"/> ² Ortschaftsratswahl / wólbny wjesneje rady ³ <input type="checkbox"/> ² (Ober-)Bürgermeisterwahl / wólbny (wyšeho) měščanosty/wjesnjanosty <input type="checkbox"/> ² Landratswahl / wólbny krajneho rady <input type="checkbox"/> ² Kreistagswahl / wólbny wokresneho sejmika ³ | Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusen- den, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahl- raum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets ³ oder durch Briefwahl wählen wollen. Próstwu wo wólbny lisćik maće jenož wupjelnić, podpisać a wotpóstać, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija ⁴ wolić abo chcećeli z listom wolić. | | | | | | | | | | | | | | | |
| am / dnja _____ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Štož přitřechi, prošu nakřizować <input type="checkbox"/> abo w čišćanym pismje wupjelnić. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Familienname / swójbne mjeno</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Vorname / předmjeno</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Geburtsdatum / datum naroda</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;">Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hłowne bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město)</td> </tr> </table> | | Familienname / swójbne mjeno | Vorname / předmjeno | Geburtsdatum / datum naroda | Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hłowne bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město) | | | | | | | | | | | |
| Familienname / swójbne mjeno | Vorname / předmjeno | Geburtsdatum / datum naroda | | | | | | | | | | | | | | |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hłowne bydlenje (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> ⁴Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> ⁵Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: </td> </tr> </table> | | ⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: | ⁵ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: | | | | | | | | | | | | | |
| ⁴ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: | ⁵ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> ⁵Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zwei- ten Wahlgang am _____⁶ <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> ⁶Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za eventualne druhu wothłó- sowanje we wólbach dnja _____⁷ <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: </td> </tr> </table> | | ⁵ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zwei- ten Wahlgang am _____ ⁶ <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: | ⁶ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za eventualne druhu wothłó- sowanje we wólbach dnja _____ ⁷ <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: | | | | | | | | | | | | | |
| ⁵ Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen eventuellen zwei- ten Wahlgang am _____ ⁶ <input type="checkbox"/> sollen an meine obige Hauptwohnung geschickt werden. <input type="checkbox"/> werden gemäß unten stehender Vollmacht abgeholt. <input type="checkbox"/> sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden: | ⁶ Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za eventualne druhu wothłó- sowanje we wólbach dnja _____ ⁷ <input type="checkbox"/> pósćelće mi na moje horjeka podate hłowne bydlenje. <input type="checkbox"/> wotewozmjje w połnomocy (hlej deleka) podata wosoba. <input type="checkbox"/> pósćelće mi na slědowacu adresu: | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Familienname / swójbne mjeno</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Vorname / předmjeno</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město; jeli do wukrajaja, tež stat)</td> </tr> </table> | | Familienname / swójbne mjeno | Vorname / předmjeno | Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město; jeli do wukrajaja, tež stat) | | | | | | | | | | | | |
| Familienname / swójbne mjeno | Vorname / předmjeno | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, bei Versand ins Ausland auch der Staat) / adresa (dróha, čisło domu, póstowe čisło, město; jeli do wukrajaja, tež stat) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;">– oder –</td> <td style="width: 40%; padding: 2px;"> _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift der Hilfsperson / podpis pomocnika/cy)</small> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px; text-align: center;"> Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikej/cy w čišćanym pismje </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;"> <small>Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno</small> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;"> <small>Straße, Hausnummer / dróha, čisło domu</small> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;"> <small>Postleitzahl, Wohnort / póstowe čisło, město/wjes</small> </td> </tr> </table> | | _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> | – oder – | _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift der Hilfsperson / podpis pomocnika/cy)</small> | Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikej/cy w čišćanym pismje | | | <small>Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno</small> | | | <small>Straße, Hausnummer / dróha, čisło domu</small> | | | <small>Postleitzahl, Wohnort / póstowe čisło, město/wjes</small> | | |
| _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> | – oder – | _____ <small>(Datum / datum // Unterschrift der Hilfsperson / podpis pomocnika/cy)</small> | | | | | | | | | | | | | | |
| Angaben zur Hilfsperson in Druckbuchstaben / podaća k pomocnikej/cy w čišćanym pismje | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <small>Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno</small> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <small>Straße, Hausnummer / dróha, čisło domu</small> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <small>Postleitzahl, Wohnort / póstowe čisło, město/wjes</small> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;"> Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Połnómóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> Ich bevollmächtigte zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlun- terlagen </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> Społnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> Frau/Herrn // knjeza/knjeni _____ <small>(Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, čisło domu, póstowe čisło, město/wjes)</small> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmäch- tigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Emp- fangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlbe- rechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. </td> <td style="padding: 2px;"> Wěm, zo smě pomocnik/ca w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo předpožiči-li hinašu pisomnu połnómóc. Społnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuje. Je- li trjeba, ma so wupokazać. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> <small>(Datum / datum)</small> _____ </td> <td style="padding: 2px;"> <small>(Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> _____ </td> </tr> </table> | | Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Połnómóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny | | Ich bevollmächtigte zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlun- terlagen | Społnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny | Frau/Herrn // knjeza/knjeni _____ <small>(Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, čisło domu, póstowe čisło, město/wjes)</small> | | Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmäch- tigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Emp- fangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlbe- rechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. | Wěm, zo smě pomocnik/ca w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo předpožiči-li hinašu pisomnu połnómóc. Społnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuje. Je- li trjeba, ma so wupokazać. | <small>(Datum / datum)</small> _____ | <small>(Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> _____ | | | | | |
| Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen / Połnómóc za wotewzaće podložkow za listowe wólbny | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ich bevollmächtigte zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlun- terlagen | Społnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny | | | | | | | | | | | | | | | |
| Frau/Herrn // knjeza/knjeni _____ <small>(Familienname / swójbne mjeno, Vorname / předmjeno, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, čisło domu, póstowe čisło, město/wjes)</small> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn sie als bevollmäch- tigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Emp- fangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlbe- rechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. | Wěm, zo smě pomocnik/ca w mojim nadawku wólbny lisćik z podložkami za listowe wólbny za mnje jenož wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo předpožiči-li hinašu pisomnu połnómóc. Społnomócnjena wosoba ma gmejnje do přijimanja podložkow pisomnje wobkrućić, zo wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuje. Je- li trjeba, ma so wupokazać. | | | | | | | | | | | | | | | |
| <small>(Datum / datum)</small> _____ | <small>(Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho/eje)</small> _____ | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;"> Erklärung des Bevollmächtigten / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen! / Nima wólbokmany/a wupjelnić!) </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> Hiermit bestätige ich _____, <small>(Familienname, Vorname)</small> den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt⁴, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete. </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> Ja, _____, <small>(swójbne mjeno, předmjeno)</small> z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu⁴, zo při přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuju </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> <small>(Datum / datum)</small> _____ </td> <td style="padding: 2px;"> <small>(Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)</small> _____ </td> </tr> </table> | | Erklärung des Bevollmächtigten / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen! / Nima wólbokmany/a wupjelnić!) | | Hiermit bestätige ich _____, <small>(Familienname, Vorname)</small> den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt ⁴ , dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete. | Ja, _____, <small>(swójbne mjeno, předmjeno)</small> z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu ⁴ , zo při přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuju | <small>(Datum / datum)</small> _____ | <small>(Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)</small> _____ | | | | | | | | | |
| Erklärung des Bevollmächtigten / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen! / Nima wólbokmany/a wupjelnić!) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hiermit bestätige ich _____, <small>(Familienname, Vorname)</small> den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Stadt ⁴ , dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete. | Ja, _____, <small>(swójbne mjeno, předmjeno)</small> z tym wobkrućam, zo sym podložki dóstał/a a zaručam gmejnje/městu ⁴ , zo při přijimanju podložkow za listowe wólbny wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuju | | | | | | | | | | | | | | | |
| <small>(Datum / datum)</small> _____ | <small>(Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)</small> _____ | | | | | | | | | | | | | | | |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Nichtzutreffendes streichen und um die Adresse des Wahlamtes ergänzen.
- ² Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.
- ³ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁴ Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl für Wahlberechtigte, die nur zum zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind.
- ⁵ Nur bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl und Landratswahl.
- ⁶ Zutreffendes Datum eintragen.

Zweisprachige Vordrucke

Wahlschein / Wólbny lisćik (§ 63 Absatz 2 Nummer 3)

| | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> ¹ Gemeinde-/Stadtratswahl / wólbny gmejnjeke rady/měščanskeje rady ² <input type="checkbox"/> ¹ Ortschaftsratswahl / wólbny wjesneje rady ² <input type="checkbox"/> ¹ (Ober-)Bürgermeisterwahl / wólbny (wyšeho) měščanosty/wjesnjanosty <input type="checkbox"/> ¹ Kreistagswahl / wólbny wokrjesneho sejmika ² <input type="checkbox"/> ¹ Landratswahl / wólbny krajneho rady | | Gemeinde/Stadt / gmejna/město |
| am / dnja _____ | | |
| Wahlschein / wólbny lisćik (Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt! / Zhubjene wólbne lisćiki so njenarunaja!) | | |
| Frau / Herrn knjeni / knjez Adresse / adresa | <input type="checkbox"/> ¹ Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 1 KomWG / wólbny lisćik po § 5 wotr. 1 sadže 1 KomWG | |
| | Wahlschein Nr. / č. wólbneho lisćika | Wählerverzeichnis Nr. / č. w zapisu wolerjow |
| | <input type="checkbox"/> ¹ Wahlschein nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KomWG in Verbindung mit § 11 KomWO / wólbny lisćik po § 5 wotr. 1 sadže 2 KomWG w zwisku z § 11 KomWO | |
| | Wahlschein Nr./ č. wólbneho lisćika | zugeordnet zum Wahlbezirk Nr. / přiřadowany wólbnemu wobwodej č. |
| Familienname des Wahlberechtigten / swójbne mjeno wólbokmaneho/eje | | Vorname / předmjeno |
| | | Geburtsdatum / datum naroda |
| Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) / hlowne bydjenje (dróha, čislo domu, póstowe čislo, město/wjes) ³ | | |
| kann mit diesem Wahlschein 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes _____ oder 2. durch Briefwahl an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen. (Dienstsiegel) / (službny pječat) ⁴ | může so z tutym wólbny m lisćikom na horjeka mjenowaných wólbach wobdžělić 1. hdyž je wólbny lisćik wotedal/a a hamtski personalny wupokaz abo pučowanski pas předpožiti/a a hdyž wothłosuje we wólbnej rumnosći w jednym z wólbnych wobwodow swojeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija _____ abo 2. hdyž z listom woli _____ (Datum) / (datum) _____ (Unterschrift) / (podpismo) ⁴ | |
| Achtung Briefwähler! / Kedžbu, štož z listom woli! | | |
| Bitte die nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken. Versicherung an Eides statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel <u>persönlich / als Hilfsperson</u> (Nicht Zutreffendes bitte streichen!) gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist. | Prošu slědowace wobkrućenje dospołnje wupjelnić a podpisać. Potom wólbny lisćik z wobalku za hłosowanski lisćik do wólbneje wobalki tyknýć. Wobkrućenje město přisahi za listowe wólbny Wobkrućam předsyźe wólbneho wuběrka gmejny město přisahi, zo sym při-požoženy hłosowanski lisćik/připožožene hłosowanske lisćiki <u>wosobinsce / jako pomocnik/ca</u> (štož njepřitřechi, prošu šmórnyć) po deklarowanej woli wolaceje wosoby woznamjeni/a. Wěm, zo může so wopačne wobkrućenje město přisahi po § 156 StGB z jatbu do třoch lět abo z pjenježnej pokutu chłostać. | |
| _____ (Datum, Unterschrift Wahlberechtigter)/ (datum, podpismo wólbokmaneho/eje) | – oder – | _____ (Datum, Unterschrift der Hilfsperson)/ (datum, podpismo pomocnika/cy) |
| Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift (Hinweis: Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet. Dašje podaća k pomocnikej/cy w čišćanym pismje (pokiw: Pomocnik/ca dyrbi znajmjeńša 16 lět stary/a być. Je winowaty/a, wěcy, kotraž w zwisku z poskićenjom pomocy zhoni, za sebje zdžeržeć.) | | |
| Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno | | |
| Straße, Hausnummer / dróha, čislo | | |
| Postleitzahl, Wohnort / póstowe čislo, město/wjes | | |

Hinweise für die Herstellung:

¹ Zutreffendes ist von der Gemeinde entsprechend der Wahlberechtigung anzukreuzen.

² Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (Wahlkreis, Ortschaftsname) ergänzen.

³ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Hauptwohnung übereinstimmt.

⁴ Wird der Wahlschein automatisch erstellt, kann das Dienstsiegel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzusetzen.

Zweitsprachige Vordrucke

Hinweise für Briefwähler / Pokiwy za wólby z listom (§ 63 Absatz 2 Nummer 4)

| Hinweise für Briefwähler | Pokiwy za wólby z listom |
|---|---|
| <p>Wenn Sie durch Briefwahl wählen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel¹ für die _____ wahl², – legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel¹ in den amtlichen Stimmzettelumschlag¹ für die Briefwahl und kleben Sie den Stimmzettelumschlag zu, – unterschreiben Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl, – stecken Sie den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag¹ und den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen Wahlbriefumschlag¹, – verschließen Sie den Wahlbriefumschlag und – versenden Sie den Wahlbrief mit der Post oder überbringen Sie ihn persönlich oder durch eine Hilfsperson an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. | <p>Štóž z listom woli, njech</p> <ul style="list-style-type: none"> – hłosowanski lisćik¹ _____² wosobinsce a njewobkedźbowany woznamjeni, – tyknje nakřižikowany hłosowanski lisćik¹ do hamtskeje hłosowanskeje wobalki¹ za listowe wólby a ju zalěpi, – podpisa na wólbny listu předpodate wobkrućenje město přisahi za listowe wólby, – tyknje zalěpjenju hamtsku wobalku z hłosowanskim lisćikom¹ a wólbny list z podpisanym wobkrućenjom město přisahi separatnje do hamtskeje wólbneje wobalki¹, – wólbnu wobalku zalěpi a – wotpósćeje wólbny list z póštu abo njech přinjese jón wosobinsce abo přez pomocnika/cu na městno, kiž je na wólbnej wobalce podate. |
| <p>Die Stimme ist nur gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschrieben ist, – der Wahlschein nicht im Stimmzettelumschlag für die Briefwahl liegt, sondern getrennt von diesem mit im Wahlbriefumschlag steckt und – der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht. | <p>Hłós jenož plaći, hdyž</p> <ul style="list-style-type: none"> – je wobkrućenje město přisahi za listowe wólby w delnjeje połojcy wólbneho lisćika podpisane, – njeleži wólbny lisćik we hłosowanskej wobalce za listowe wólby, ale hdyž separatnje we wólbny listu tči, – wólbny list najpozdyžišo hač do wólbneho dnja 18:00 hodž. na městno dóndže, kotrež je na wólbnej wobalce podate. |
| <p>Wenn der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief von einem durch die Gemeinde benannten Postunternehmen befördert wird, ist er portofrei. Wahlbriefe, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder durch ein nicht durch die Gemeinde benanntes Postunternehmen oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.³</p> | <p>Pósćeleće-li wólbny list na teritoriju Zwjazkoweje republiky Němskeje w hamtskeje wólbnej wobalce jako jednory list z póštowym předewzačom, kotrež je gmejna postajila, list frankěrować njetrjebaće. Wólbne listy, kotrež pósćeleće z druheho kraja hač ze Zwjazkoweje republiky Němskeje abo nic w hamtskeje wólbnej wobalce abo z hinašim póštowym předewzačom, hač je gmejna postajila, abo wužiwaće-li wosebitu formu pošytki, maće pošytku frankěrować.³</p> |
| <p>Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen</p> <p>Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.</p> | <p>Wosebite pokiwy za wotedaće hłosa wolerjam ze zbrašenjom</p> <p>Wolerjo, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž ćělnych brachow dla swój hłós sami wotedać njemóža, smědža sej wosobu k pomocy wzać. Wona dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Dyrbi wobkrućenje město přisahi za listowe wólby podpisać. Pomocna wosoba je winowata, wšo, štož je w zwisku z poskićenjom pomocy wo wólbje druheho zhonila, za sebj zdyžerjeć.</p> |
| <p>Hinweis zur Kontrollmitteilung</p> <p>Soweit der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf elektronischem Wege oder 2. durch eine Hilfsperson <p>beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt werden, erfolgt parallel eine Mitteilung über den Versand der Briefwahlunterlagen an die Adresse Ihres Hauptwohnsitzes. Dies soll einem Missbrauch der Briefwahl durch Dritte vorbeugen.</p> | <p>Pokiw nastupajo kontrolnu zdželenku</p> <p>Hdyž wo wólbny listu a podložki za listowe wólby</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. po elektroniskim puću abo 2. z pomocu druheje wosoby <p>prosyće a sej je na druhu adresu hač na swoje hłowne bydlenje pósłać daće, dóstanjeće paralelnje zdželenku, zo so Wam podložki za listowe wólby na adresu Wašeho hłowneho bydlenja sćelu. Z tym ma so wuzamknyć, zo něchtó druhi listowe wólby znjewužiwa.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>⁴Hinweis für einen möglichen zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/ Landratswahl⁵</p> <p>Sollte bei der Wahl am _____ kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu werden Sie unaufgefordert erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an die von Ihnen im Wahlscheinantrag hierfür angegebene Adresse zugesandt erhalten.</p> | <p>⁴Pokiw za móžne druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanosty/krajneho rady⁵</p> <p>Jeli we wólbach dnja _____ žadyn z kandidatow trěbnu wjetšinu hłosow njedóstanje, budže dnja _____ druhe wothłosowanje. Potom dóstanjeće nowy wólbny lisćik a podložki za listowe wólby awtomatisce na adresu, kotruž sće w próstwje wo wólbny lisćik poda/a.</p> |
| <p>⁶Hinweis für den zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl⁵</p> <p>Bei der ersten Wahl am _____ hat kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Deshalb findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Entsprechend Ihrem Antrag vor der ersten Wahl erhalten Sie beiliegend den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für diesen zweiten Wahlgang. Falls Sie beim zweiten Wahlgang an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können Sie Ihre Stimme unter Vorlage des Wahlscheins in jedem Wahlraum der Gemeinde/des Landkreises⁵ abgeben.</p> | <p>⁶Pokiw za druhe wothłosowanje we wólbach (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanosty/krajneho rady⁵</p> <p>W přenich wólbach dnja _____ njeje žadyn z kandidatow trěbnu wjetšinu wotedatych hłosow dóstať. Tohodla wotměje so dnja _____ druhe wothłosowanje, w kotrymž budže woleny, štož je jednoru wjetšinu wotedatych hłosow dóstať. Wotpowědnje Wašej próstwje za přenje wólby sćełemy Wam z tym wólbny lisćik a podložki za listowe wólby za tute druhe wothłosowanje. Chceće-li při druhim wothłosowanju při wólbnyh kašćiku wolić, móžeće swój hłós w kóždej wólbnej rumnosći gmejny/wokrjesa⁵ wotedać, hdyž wólbny lisćik předpožiče.</p> |

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- ² Bei mehreren verbundenen Kommunalwahlen entsprechend ergänzen.
- ³ Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde/Stadt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Die Gemeinde/Stadt hat den Wählern mitzuteilen, welches Postunternehmen den Transport der Wahlbriefe übernimmt. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.
- ⁴ Nur bei der ersten Wahl zum (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat.
- ⁵ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁶ Nur beim zweiten Wahlgang der (Ober-)Bürgermeister- bzw. Landratswahl.

Zweisprachige Vordrucke

Stimmzettelumschlag / głosowanska wobalka (§ 63 Absatz 2 Nummer 5)

Vorderseite:

STIMMZETTELUMSCHLAG
für die Briefwahl

WOBALKA ZA HŁOSOWANSKI LISĆIK
za listowe wólby

1

In diesen Umschlag nur **STIMMZETTEL** einlegen,
n i c h t den Wahlschein.

Do tuteje wobalki tykńće jenož **HŁOSOWANSKI/E LISĆIK/I**,
n i c wólbný lisćik!

Rückseite:

Bitte nur **STIMMZETTEL** einlegen!
Stimmzettelumschlag zukleben.

Prošu tykńće jenož **hłosowanski/e lisćik/i**
do tuteje wobalki a ju zalěpće.

Nach dem Zukleben **diesen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl in den Wahlbriefumschlag einlegen.

Tutu zalěpjenu wobalku a wólbný lisćik z podpisanym wobkrućenjom město přisahi za listowe wólby tykńće do wólbnjeje wobalki.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist hier ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (zum Beispiel „Kommunalwahlen“, „(Ober-)Bürgermeisterwahl“ / „komunalne wólby“, „wólby (wyšeho) měšćanosty/wjesnjanostry“).

Zweisprachige Vordrucke

Wahlbriefumschlag / wólbna wobalka (§ 63 Absatz 2 Nummer 6)

Vorderseite:

| | | |
|--|--|--|
| Ausgabestelle / wudžělacy zarjad: | | Wahlbrief / wólbny list ² Gemeinde/Stadt gmejnje/městu <hr/> <hr/> (Straße und Hausnummer / dróha a číslo domu) <hr/> (Postleitzahl und Bestimmungsort / póstowe číslo a wjes/město) |
| Wahlschein-Nr./ čo. wólbneho lisćika: | Wahlbezirk-Nr./ wólbny wobwod čo.: ¹ | |
| 2 | | |

Rückseite:

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. Den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt und
2. den zugeklebten **Stimmzettelumschlag** mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln.

Danach Wahlbriefumschlag **zukleben**.

Prošu tykńće do tuteje wólbneje wobalki:

1. **wólbny lisćik** z podpisanym wobkrućenjom město přisahi a
2. zalěpjenu **wobalku za hłosowanski lisćik** z Wašim/i hłosowanskim/i lisćikom/ami.

Potom wólbnu wobalku **zalěpće**.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, kann die Wahlkreis-Nr. ergänzt werden. Findet Ortschaftsratswahl statt, kann zusätzlich die Ortschaft angegeben werden.

² Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags an einer Stelle ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (zum Beispiel „Kommunalwahlen“, „(Ober-)Bürgermeisterwahl“) / komunalne wólbny, „wólbny (wyšeho) měščanosty/wjesnjanostry“).

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

5. Juni 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,51 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 7,40 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.